

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

GEMARKUNG

EFRINGEN-KIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN

ERWEITERUNG ORTSMITTE

GEOplan BÜRO FÜR STADTPLANUNG
DIPL.-GEOGRAPH/FREIER STADTPLANER TILL O. FLEISCHER

Lachenstraße 16 Telefon: 07762/52 08 55
79664 Wehr Fax: 07762/52 08 23

Am Bühlackner 7 Telefon: 0 77 63 / 91 300
79730 Murg Fax: 0 77 63 / 91 301



In Kraft getreten

am 23. Mai 2013

SATZUNG

über den Bebauungsplan „ERWEITERUNG ORTSMITTE“

der Gemeinde Efringen-Kirchen

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen den Bebauungsplan „Erweiterung Ortsmitte“ am 13.05.2013 als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan ergibt sich aus dem Lageplan vom 13.05.2013.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung über den Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Zeichnerischem Teil vom 13.05.2013
- 2) Bauungsvorschriften vom 13.05.2013

Beigefügt sind:

- Begründung vom 13.05.2013 mit Anhang "Pflanzliste"
- Städtebaulicher Rahmenplan vom 18.07.2011
- Umweltbericht Büro Kunz vom 13.05.2013
- Ornithologisches Fachgutachten/Avifauna Dr. Hohlfeld
- Zoologisches Fachgutachten/Herpetofauna und Tagfalter Dr. Hohlfeld
- Fledermaus-Relevanzprüfung vom 28.10.2010 Dr. Turni & Dr. Stauss

§ 3 Überlagerung rechtskräftiger Bebauungspläne

Der Bebauungsplan „Erweiterung Ortsmitte“ überlagert im westlichen Planbereich einen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sportanlagen Hölzele“ vom 23.09.2002. Im östlichen Teil wird ein Teil des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ vom 23.09.1993 überlagert. Entlang des westlichen Plangebietsrandes wird zudem ein schmaler Streifen von etwa drei Metern des rechtskräftigen Bebauungsplanes Sportanlagen Hölzele II vom 18.07.2011 überlagert.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Efringen-Kirchen, den **13. Mai 2013**



Stenberger
- Bürgermeister -

b-139201.DOC

GEOplan

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGLB.I.S. 1509), i. V. mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl.S.132), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Art der baulichen Nutzung wird festgesetzt als:

1.1. Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

mit Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen für:

- Schule, Kinderhaus, Jugendhaus
- Sporthalle, Mehrzweckhalle
- Feuerwehr

1.2. Öffentliche Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

1.3. Auf den festgesetzten überbaubaren Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

sind zulässig:

- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen/Kinderhaus
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen/Sporthalle

1.4. Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

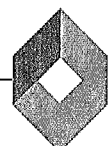
2) MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1) Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Fläche durch Eintragung der maximalen Grundflächenzahl (GRZ) im zeichnerischen Teil sowie der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse als Höchstwerte.

2.2) Die maximale Höhe der Gebäude wird gemäß Darstellung im zeichnerischen Teil durch die zulässige Traufhöhe (TH) bzw. Gebäudehöhe (OK) festgelegt. Die Angaben erfolgen in Meter über Erschließungsstraße. Gemessen wird jeweils im arithmetischen Mittel der der Straße zugewandten Gebäudeeckpunkte.

3) BAUWEISE

Im Plangebiet wird abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Die maximale Gebäudelänge darf gemäß Eintragung im zeichnerischen Teil 55 bzw. 65 m betragen.



BEBAUUNGSPLAN „ERWEITERUNG ORTSMITTE“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

13.05.2013

4) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die mit Gebäuden überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Ein Überkragen von untergeordneten Bauteilen (z.B. Vordach) um bis zu 2,0 m ist zulässig.

5) STELLPLÄTZE UND NEBENGEBÄUDE UND UNTERGEORDNETE BAULICHE ANLAGEN

5.1) Im zeichnerischen Teil sind Flächen für öffentliche Stellplätze ausgewiesen.

5.2) Untergeordnete bauliche Anlagen, soweit sie der Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Dies gilt insbesondere für Sport- und Spielanlagen in den Freibereichen sowie für Treppenanlagen, Sitzstufen und ähnlichen Anlagen zur Freiraumgestaltung.

6) GEBOTE ZUR PFLANZUNG UND PFLANZERHALTUNG

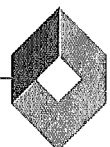
6.1) An den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten sind standortgerechte Hochstamm-bäume und Gehölzhecken gemäß Pflanzenliste 1 anzupflanzen. Abweichungen von den Standorten sind bis maximal 2,0 Meter (Richtwert) möglich. Als Pflanzqualitäten sind Hochstamm-bäume, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 bis 20 cm zu verwenden.

6.2) An den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten sind die vorhandenen Einzel-bäume und Gehölzhecken zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

7) MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

7.1) Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.

7.2) Die Art der Befestigung von PKW-Stellplätzen muss das Versickern von Oberflächenwasser dauerhaft und schadlos gewährleisten. (z.B. Schotterrassen, Mineralgemische oder auch die Pflasterung mit breiter Fugenbildung oder/und wasserdurchlässigem Material.)



BEBAUUNGSPLAN „ERWEITERUNG ORTSMITTE“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

13.05.2013

7.3) Die Rodung der vorhandenen Gehölze für die Umsetzung der Baumaßnahmen ist zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die im Vorhabenbereich kartierte Avifauna nur in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

CEF – Maßnahmen

7.4) Vor Beginn der Baumaßnahmen im Bereich des Kinderhauses bzw. vor den Eingriffe in die Bereiche der kleinen Mauer am Sportplatz müssen die nördlich angrenzenden Heckenbestände stark aufgelichtet und in den südexponierten Böschungen Trockenbiotopstrukturen mit Trockenmauern, Steinschüttungen, Sandlinsen usw. als Ausweichlebensräume für die vorhandene Mauereidechsen angelegt werden. Mit den Eingriffen im Bereich der vorhandenen Mauer darf erst begonnen werden, wenn eine Besiedelung der neuen Lebensräume nachgewiesen worden ist.

7.5) Extensive Pflege der an die Kampfbahn angrenzenden Grünflächen im nördlichen, westlichen und östlichen Randbereich durch eine späte und zeitlich versetzte Mahd erst Ende Juli / Anfang August zur Entwicklung von Altgrasbeständen für die vorhandene Schmetterlingsfauna.

Monitoring

7.6) Zur Kontrolle einer positiven Entwicklung der Mauereidechsenpopulation ist über einen Zeitraum von 5 Jahren die Besiedelung der neuen Lebensräume durch Mauereidechsen nachzuweisen. Der einfache Nachweis von Tieren ist ausreichen.

Nachrichtlicher Hinweis

Landratsamt Lörrach, Abwasserbeseitigung

Keller sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im zu verfüllenden Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser und gegebenenfalls Schichtwasser zu schützen. Der Anschluss von Drainagen an die öffentlichen Mischwasserkanäle ist nicht zulässig.

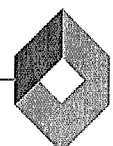
Landratsamt Lörrach, Bodenschutz/Altlasten

Im Plangebiet befinden sich zum großen Teil überprägte Böden. Sollten bei Aushubmaßnahmen optisch und /oder geruchlich auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzusprechen.

79588 Efringen-Kirchen 13. Mai 2013



Furstenberger
- Bürgermeister -



1 GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG

1.1 ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFGSTELLUNG

Die Gemeinde Efringen-Kirchen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Erweiterung Ortsmitte“ in Efringen-Kirchen. Das Gebiet mit insgesamt etwa 4,0 ha Gesamtfläche liegt am südlichen Rand des Ortskernes Efringen-Kirchen und ist Teil eines umfassenden Konzeptes zur Ortsentwicklung.

Das Gebiet überlagert den östlichen Teil des Bebauungsplanes „Sportanlagen Hölzele“ aus dem Jahr 2002, mit welchem seinerzeit die erste Erweiterung der Sportanlagen vorbereitet wurde. Die Vergrößerung des Hartplatzes auf Richtmaße ist mittlerweile realisiert und mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportanlagen Hölzele II“ wurde im Jahr 2011 die Verlagerung des Sportplatzes auf die Westseite des erweiterten Sportgeländes vorbereitet. Auf der durch den Neubau des Sportplatzes frei werdende Fläche des bestehenden Platzes soll nun der Neubau eines Kinderhauses sowie einer Sporthalle erfolgen. Entlang des westlichen Plangebietsrandes wird ein schmaler Streifen von etwa drei Metern des rechtskräftigen Bebauungsplanes Sportanlagen Hölzele II vom 18.07.2011 überlagert, um hier das Baumraster im Zusammenhang mit der Zufahrt zum Kinderhaus neu auszurichten.

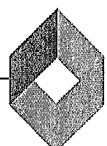
Im östlichen Teil im Bereich der bestehenden Schulgebäude und der Mehrzweckhalle wird ein Teil des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ vom 23.09.1993 überlagert, weil im nördlichen Teil der Übergang zum bestehenden Ortszentrum neu gestaltet werden soll und um im östlichen Teil Veränderungen durch das neu erstellte Feuerwehrgerätehaus und die Abgrenzung zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Seniorenzentrum“ berücksichtigen zu können.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen hat – basierend auf den Darstellungen des 2005 neu aufgestellten Flächennutzungsplanes – im Jahr 2009 einen städtebaulichen Rahmenplan zur künftigen Ortsentwicklung im Bereich Ortsmitte-Hölzele-Gießenfeld aufgestellt.

Das Gesamtkonzept beinhaltet die Entwicklung des künftigen Wohnbauschwerpunktes „Gießenfeld“, die Erweiterung der Sportanlagen im Bereich „Hölzele“ sowie die südliche Erweiterung der Ortsmitte um die Einrichtungen Kinderhaus und Sporthalle mit Parkplätzen und Neugestaltung der Freiflächen.

Zur Erarbeitung des Rahmenplanes ist eine Planungsgruppe eingesetzt, der neben den beteiligten Fachplanern Vertreter der Verwaltung, des Gemeinderates und der Schule angehören.

Der vorliegende Bebauungsplan wird aus diesem Rahmenplan abgeleitet und deckt den Teil der Gemeinbedarfsanlagen „Kinderhaus“ und „Sporthalle“ ab. Ferner wird in diesen Bebauungsplan die künftige Erschließung der Gemeinbedarfsflächen einschließlich der Sportanlagen einbezogen.



BEBAUUNGSPLAN „ERWEITERUNG ORTSMITTE“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 13.05.2013

Zur Erschließung gehört wesentlich die Realisierung des westlichen Kreisverkehrsplatzes an der L 137, über dessen südlichen Ast dann später auch das Wohnbaugebiet „Gießfeld II“ angebunden wird.

Der Bebauungsplan schließt im östlichen Teil das bestehende Schulgelände einschließlich der bestehenden Halle und des neuen Feuerwehrgebäudes ein. In diesem Bereich an der nordöstlichen Plangebietsgrenze erfolgt die Anbindung zum bestehenden Ortskern mit dem Rathaus und den Wohn- und Geschäftshäusern im Umfeld. Im Zuge der Erweiterung der Ortsmitte soll dieser Übergang neu gestaltet werden.

Die in den Bebauungsplan einbezogenen Flächen sind überwiegend bereits öffentlich genutzte Flächen bzw. Verkehrsflächen im Zuge der L 137.

Das überplante Grundstücke Flst.Nr. 1763/1 wurde durch die Gemeinde zwischenzeitlich erworben mit der Zielsetzung, hier den bestehenden Parkplatz beim Rathaus bzw. Rewe-Markt zu erweitern. Die privaten Grundstücke Flst.Nr. 1765 und 2297 (teilweise) werden einbezogen, da sie randlich von Erschließungsmaßnahmen betroffen sind. Das Grundstück Flst.Nr. 2297 wird teilweise durch den geplanten Kreisverkehrsplatz mit südlichem Ast in das künftige Wohnbaugebiet „Gießfeld II“ in Anspruch genommen. In diesem Bereich haben die Verhandlungen zum Erwerb der Grundstücke durch die Gemeinde bereits begonnen. Das Grundstück Flst.Nr. 1765 liegt im Anschlussbereich zwischen bestehender und erweiterter Ortsmitte und ist insofern von den Aufwertungsmaßnahmen im Freiraum im Zuge der Verbindungswege betroffen.

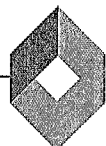
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Ortsmitte in den Tiefgestadebereich mit Kinderhaus, Sporthalle und integrierter Freiraumgestaltung geschaffen werden. Ferner wird die Erschließung von der L 137 her gesichert.

1.2 STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNG

Die Erweiterung der Ortsmitte erfolgt im Rahmen eines Gesamtkonzeptes mit der Erweiterung der Sportanlagen und der Ausweisung von insgesamt 9,5 ha Wohn- und Mischbauflächen im Bereich Gießfeld.

Die Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur in einem zukunfts- und bedarfsorientierten Sinne ist zentrales Anliegen des zugrunde liegenden städtebaulichen Rahmenplanes. Wesentliche Eckpunkte hierbei sind der Neubau des Kindergartens, der Sporthalle, des Jugendraumes und des Vereinsheimes für den TUS Efringen-Kirchen. Mit der Verlegung des Sportplatzes und Neubau am westlichen Gebietsrand mit wettkampfgerechten Abmessungen werden die Voraussetzungen für diese Entwicklungen geschaffen und gleichzeitig bedarfsgerechte und zweckmäßige Sportanlagen geschaffen. Diese Maßnahmen werden derzeit auf der Grundlage des 2011 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes „Sportanlagen Hölzele II“ realisiert.

Mit dem Bebauungsplan „Erweiterung Ortsmitte“ wird nunmehr die erforderliche Ergänzung wichtiger Infrastruktureinrichtungen im Bereich Kinderbetreuung und Schulsport vorbereitet.



Gleichzeitig wird mit der Anbindung an die L 137 über den geplanten westlichen Kreisverkehrsplatz die Erschließung für die Gesamtanlage mit Sportanlagen, Kinderhaus und Schule/Schulsport gesichert.

Durch die Verzahnung mit dem Wohnbauschwerpunkt Gießenfeld ergibt sich eine insgesamt kompakte und dem Ortskern sehr gut zugeordnete städtebauliche Entwicklung, die durch weitere bereits realisierte Maßnahmen wie der Errichtung der Seniorenwohnanlage mit Pflegeheim und des Feuerwehrgerätehauses flankiert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Ortsmitte“ schließt auch die Schnittstelle zur bestehenden Ortsmitte im Bereich Rathaus/Parkplatz/Hölzeleweg mit ein. Die Schwierigkeit besteht hier in der Überwindung des etwa acht Meter betragenden Höhenunterschiedes, wobei nunmehr – anders als im Rahmenplan noch konzipiert - vorerst von der Weiternutzung des bisherigen Sportheimes im Rahmen der Jugendarbeit ausgegangen wird.

Schließlich wird im Rahmen des Gesamtkonzeptes auch die Verkehrsanbindung an die L 137 neu und verkehrsgerecht gestaltet. Die Anbindung der beiden Bauabschnitte Giessenfeld, der Sportanlagen sowie des erweiterten Ortszentrums erfolgt über zwei Kreisverkehrsplätze, wie im Rahmenplan vom 28.07.2009 dargestellt. Die Planung ist mit dem Regierungspräsidium Freiburg bereits abgestimmt. Der östliche Kreisverkehrsplatz wurde mit der Gebietserschließung „Gießenfeld I“ realisiert und ist in Betrieb.

Aus Gründen der zeitlichen und organisatorischen Projektplanung in Abschnitten sowie aus förderrechtlichen Gründen wurde die Gesamtfläche in einzelne Geltungsbereiche gegliedert und wird in vier separaten Bebauungsplanverfahren entwickelt. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Erweiterung Ortsmitte“ wird der dritte Abschnitt überplant, den vierten und letzten Abschnitt bildet dann das Wohnbaugebiet „Gießenfeld II“.

2 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

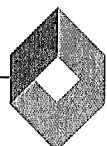
2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Gebiet „Erweiterung Ortsmitte“ als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Schule, kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, öffentliche Verwaltung, Feuerwehr“ dargestellt. Die Gemeinbedarfsfläche erstreckt sich auch auf das Rathausumfeld.

Der Bebauungsplan „Erweiterung Ortsmitte“ wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

2.2 REGIONALPLAN

Die Gemeinde Efringen-Kirchen ist innerhalb der Entwicklungsachse Weil - Müllheim als Kleinzentrum mit einem Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe sowie als Siedlungsschwerpunkt innerhalb der Entwicklungsachse ausgewiesen.



Der geplante Standort „Erweiterung Ortsmitte“ liegt in der Raumnutzungskarte teilweise (im Bereich des alten Sportplatzes) außerhalb der Siedlungsflächen, der östliche Teil mit den vorhandenen Schulgebäude liegt innerhalb des Siedlungsbereiches. Weiterhin liegt der Standort im ausgewiesenen Grundwasserschonbereich. Da der Bebauungsplan lediglich eine Umnutzung des alten Sportplatzes vorsieht und die übrige Bebauung bereits vorhanden ist, wird davon ausgegangen, dass Aussagen des Regionalplanes nicht entgegenstehen. Der Regionalverband hat im Übrigen im Rahmen der Flächennutzungsplan-Fortschreibung 2005 der geplanten städtebaulichen Entwicklung zugestimmt.

3 VERFAHRENSSTAND

Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen hat in öffentlicher Sitzung am 18.07.2011 und wiederholt am 12.11.2012 beschlossen, für den Bereich „Erweiterung Ortsmitte“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Planvorentwurf wurde am 12.11.2012 gebilligt, die frühzeitige Beteiligung der Bürger fand in der Zeit vom 10.12.2013 bis zum 04.01.2013 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden gleichzeitig in die Planung eingeschaltet.

Die 1-monatige Offenlage gem. § 3 Abs. 2 wurde in der Zeit vom 18.03.2013 bis einschließlich 18.04.2013 durchgeführt. Den Trägern öffentlicher Belange wurde in dieser Zeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Satzungsbeschluss wurde in öffentlicher Sitzung am 13.05.2013 gefasst.

4 GEBIETSDESCREIBUNG

4.1 LAGE, GRÖÖE UND ABGRENZUNG

Das Plangebiet "Erweiterung Ortsmitte" befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Hauptortes Efringen-Kirchen. Die südwestliche Abgrenzung des Plangebietes ist durch die Landstraße L 137 gegeben. Im Nordosten ergibt sich die Abgrenzung durch die ca. 8 m hohe Böschung der Hangkante, die den Planbereich vom Rathausumfeld mit der bestehenden Ortsmitte trennt.

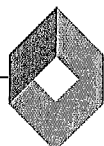
Nordwestlich schließt die Geltungsbereichsgrenze des Flst.Nr. 2231 mit ein, südöstlich grenzt das Gebiet an die vorhandene Zufahrt zum Vereinsheim bzw. zum Schulhof.

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 4,0 ha.

Das Plangebiet liegt auf ebener Fläche. Die Höhenlage liegt bei etwa 245 m ü.NN.

4.2 LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Das Landratsamt Lörrach (Landwirtschaft) weist darauf hin, dass der geplante westliche



Kreisverkehrsplatz das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Flst.Nr. 2297 durchschneide. Gegen die Flächeninanspruchnahme – auch im Hinblick auf das künftige Plangebiet Gießenfeld II – werden Bedenken vorgetragen.

Die Grundsatzentscheidung zur Inanspruchnahme der Flächen ist aber bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes gefallen. Selbstverständlich erfolgt die Realisierung nur abschnittsweise entsprechend dem tatsächlichen Bedarf. Der Bau des Kreisverkehrs ist jetzt jedoch dringend erforderlich, um die Erschließung der zum Teil bereits begonnenen Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich zu sichern. Die Inanspruchnahme der genannten Landwirtschaftsfläche ist dazu unvermeidbar.

4.3 FORSTLICHE BELANGE

Forstliche Belange sind von der Planung nicht berührt. Waldflächen sind nicht betroffen.

4.4 NUTZUNGEN, BEBAUUNG

Der östliche Teil des Plangebietes wird bereits durch das Schulzentrum Efringen-Kirchen mit Grundschule, Hauptschule mit Werkrealschule und Realschule genutzt. Ferner befindet sich das neue Feuerwehrgerätehaus am östlichen Plangebietsrand. Auf der zur Bebauung mit Kinderhaus und Sporthalle vorgesehenen Fläche befindet sich derzeit noch der alte Sportplatz. Nördlich im Übergangsbereich zum Rauthausumfeld befindet sich das bisherige Vereinsheim des TuS Efringen-Kirchen. Sportplatz und Vereinsheim werden derzeit im Bereich der westlichen Erweiterung „Hölzele II“ neu gebaut, das Vereinsheim wird jedoch im Rahmen einer anderen Nutzung zunächst am Standort verbleiben.

Die angrenzenden Nutzungen sind:

- im Norden Rathausumfeld und Wohnbebauung oberhalb der Hangkante
- im Westen Sportplatz
- im Süden L 137
- im Osten Seniorenwohnanlage und Pflegeheim

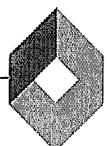
Nutzungskonflikte sind bei den gegebenen Abständen und topographischen Abschirmungen aus dem Umfeld nicht zu erwarten. Eine zusätzliche Freiflächennutzung ergibt sich ausschließlich im Zusammenhang mit dem Kinderhaus, woraus sich für die Wohnbebauung keine unzumutbaren Lärmbelästigungen ergibt. Die Schulnutzung im Übrigen ist bereits Bestand.

4.5 TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN

Im Umfeld des Planungsgebietes liegen bereits Ver- und Entsorgungsleitungen der Gemeinde. Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil eingetragen.

4.6 ALTLASTEN

Altlastverdachtsflächen sind im Gebiet nicht bekannt (Stand der flächendeckenden historischen Erkundung). Im Rahmen der beim Regierungspräsidium Freiburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, in Auftrag gegebenen Luftbildauswertung haben sich jedoch Anhaltspunkte für das Vorhandensein von ehemaligen Grabensystemen ergeben. Eine flä-



chenhafte Vorortprüfung im Rahmen von Baumaßnahmen wurde empfohlen.

Das Landratsamt Lörrach (Bodenschutz/Altlasten) weist darauf hin, dass sich im Plangebiet zum großen Teil überprägte Böden befinden. Sollten bei Aushubmaßnahmen optisch und /oder geruchlich auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzusprechen.

4.7 BAUGRUND

Über die Baugrundeigenschaften liegen noch keine genaueren Untersuchungen vor. Im südlich der Landstraße angrenzenden Baugebiet Gießenfeld I wurden bei der Baugrunderkundung Auelehme bis in Tiefen von etwa 3-4 m unter GOK angetroffen.

Bei den im Bereich des neuen Sportplatzes „Hölzele II“ durchgeführten Untersuchungen wurde Auelehm unter einer bis zu 40 cm starken Oberbodenschicht angetroffen, dessen Mächtigkeit von 1,0 m bis 1,8 m festgestellt wurde. Unter der Auelehmschicht liegen feinkornarme Rheinkiese.

Im Zuge der nachfolgenden Erschließungs- und Objektplanung wird auch in begrenztem Umfang eine Baugrunderkundung erfolgen.

5 ERSCHLIEßUNG

5.1 STRAßEN

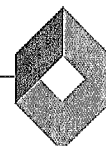
Die straßenmäßige Anbindung des Gebietes erfolgt gemäß dem vorliegenden städtebaulichen Rahmenplan einschließlich Erschließungskonzept künftig über den geplanten westlichen Kreisverkehrsplatz an die L 137/Isteiner Straße.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Gießenfeld I“ wurde die Planung der beiden Kreisverkehrsplätze begründet und mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt.

Zwei Gebietsanbindungen sind zwingend erforderlich wegen der geplanten Bauabschnittsbildung und der zu erwartenden Zeitspanne zwischen den jeweiligen Realisierungen. Die westliche Anbindung ist insbesondere deshalb erforderlich, weil hiermit das erweiterte Schul- und Sportgelände eine neue Zufahrt erhalten soll. Die Gemeinde hat hier ein Konzept aufgestellt mit den Kernpunkten

- Ersatz des bestehenden Sportplatzes im Westen in wettkampfähiger Größe
- Neubau eines Sportheimes für den Sportverein
- Neubau einer dreiteiligen Schulsporthalle
- Neubau eines Bildungshauses (Verknüpfung Kita und Grundschule)
- Ausbau der Ganztagesbetreuung
- Neubau eines Jugendraumes

Das Gebiet braucht daher im Westen eine neue und verkehrsgerechte Anbindung an die



L 137, die gleichzeitig auch eine wesentliche Verbesserung für den Schulbusverkehr ermöglicht.

Die im Entwurf festgelegten Standorte für die Kreisverkehrsplätze begründen sich

- beim westlichen Kreisverkehrsplatz durch die Erschließungssachse zwischen dem bestehenden Kunstrasenplatz und den geplanten Neubauten,
- beim östlichen Kreisverkehrsplatz durch die örtlichen Zwangspunkte der bestehenden Feuerwehrzufahrt und der auch weiterhin notwendigen Zufahrt für die Schulbusse.

Nur mit einem Kreisverkehrsplatz als Knotenpunktsform wird es möglich, die Anforderungen der Gebietsanbindungen nördlich und südlich der L 137 zu erfüllen

und gleichzeitig eine wirksame Reduzierung der Geschwindigkeiten für den Ortseingangsbereich zu erhalten bzw. noch zu verbessern.

Auch für die Erreichbarkeit des Gebietes, die städtebauliche Betonung und nicht zuletzt die fußläufige Querung der Landstrasse durch die Bewohner bietet diese Knotenpunktsform große Vorteile gegenüber der konventionellen Anbindung mit Linksabbieger.

Das Regierungspräsidium Freiburg (Abteilung Straßenwesen und Verkehr) bestätigt die bisherigen Vorabstimmungen bezüglich der äußeren Erschließung und Anbindung an die L 137 im Rahmen der Gebietserschließung „Gießenfeld“. Der Einmündung in Form eines kleinen Kreisverkehrsplatzes wird grundsätzlich zugestimmt. Das RP regt an, Sichtfelder auch im KVP festzulegen und im Plan darzustellen und Bankette gesondert darzustellen und zu beschriften. Die Gemeinde sei Kostenträger der Maßnahme. Über die Durchführung sei noch eine Vereinbarung abzuschließen. Für den RE-Entwurf liege bereits ein Prüfexemplar vor.

Sichtfelder können im Bebauungsplan jedoch nur noch in Bezug auf bauliche Anlage festgesetzt werden. Da um den KVP keine Baugrundstücke ausgewiesen sind, entfällt diese Darstellung. Eine Differenzierung in einzelne Bestandteile der Verkehrsanlage kann im Bebauungsplan ebenfalls nicht erfolgen, da nur die Verkehrsflächen und die Verkehrsgrünflächen festgesetzt werden können.

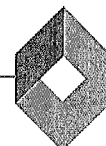
5.2 GEHWEGE

Innerhalb des Plangebietes wird ein selbständiger Gehweg als Querverbindung zwischen Sportplatz/Vereinsheim und Schulgelände vorgesehen. Ein weiterer selbständiger Gehweg wird entlang der Zufahrt zum Kinderhaus vorgesehen.

Am nordöstlichen Plangebietsrand wird die Verbesserung und Aufwertung der fußläufigen Verbindung zur bestehenden Ortsmitte mit dem Rathausumfeld einbezogen. Durch eine Öffnung der Flächen mit ergänzender Terrassierung durch Sitzstufen soll der Übergang zur erweiterten Ortsmitte weicher gestaltet und die Überwindung der verschiedenen Höhenniveaus erleichtert werden.

5.3 STELLPLÄTZE

Im Rahmen der Konzepterstellung zum städtebaulichen Rahmenplan wurde durch das



Architekturbüro Böttcher&Riesterer eine überschlägige Stellplatzermittlung durchgeführt. Daraus ergibt sich ein Stellplatzbedarf je nach Annahme der theoretisch denkbaren Mehrfachnutzungen zwischen 143 und 290 Stellplätzen. Bei realistischer Annahme von gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen, Spielen und Training wird ein Bedarf von 200 – 220 Stellplätzen zugrunde gelegt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hölzele II wurde ein erstes Kontingent von 85 Stellplätzen ausgewiesen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Ortsmitte“ werden darüber hinaus etwa 109 Stellplätze im Bereich der neuen Erschließung der Sportanlagen ausgewiesen. Auf dem Schulgelände östlich des Zufahrtsweges Flst.Nr. 2237 befinden sich weitere ca. 15 Stellplätze, so dass insgesamt etwa 209 Stellplätze zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird eine Erweiterung des bestehenden Parkplatzes beim Rathaus/ Lebensmittelmarkt ausgewiesen.

Bei der Stellplatzermittlung wurden alle geplanten und bestehenden Einrichtungen im Bereich Hölzele und Erweiterung Ortsmitte berücksichtigt.

5.4 VERSORGUNG/ENTSORGUNG

Die technische Ver- und Entsorgung kann durch Anschluss an den vorhandenen Bestand im Bereich der Zufahrt zur Schule/Mehrzweckhalle sichergestellt werden. Zur Realisierung der geplanten Gebäude ist eine Ergänzung des Leitungsnetzes im Zuge der Erschließungsstraße erforderlich.

5.4.1 WASSERVERSORGUNG

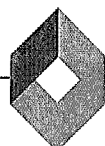
Die Wasserversorgung ist gesichert. Das Gebiet kann an die vorhandene Trinkwasserleitung mit DN 200 mm entlang der L 137 durch Abzweig in die Zufahrt bis zum Kinderhaus angeschlossen werden. Der Bestand an Wasserleitungen ist im zeichnerischen Teil eingetragen.

5.4.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Das in den künftigen Gebäuden (Kinderheim und Sporthalle) anfallende Schmutzwasser wird über eine neu zu verlegende Mischwasserleitung an den bestehenden Mischwasserkanal entlang der L 137 angeschlossen, der über den bereits erstellten östlichen Kreisverkehrsplatz in Richtung Baugebiet Gießenfeld I weiter entwässert. Der Bestand an Entwässerungsleitungen ist im zeichnerischen Teil eingetragen.

Das Landratsamt Lörrach (Abwasserbeseitigung) weist darauf hin, dass die notwendigen wasserrechtlichen Zulassungen für den Bau und Betrieb der geplanten Kanalisationsanlagen rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen sind. Durch die hinzukommende Versiegelung im Plangebiet könne die Vergrößerung des bestehenden Mischwassersammlers entlang der L 137 erforderlich werden. Keller seien mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im zu verfüllenden Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser und gegebenenfalls Schichtwasser zu schützen. Der Anschluss von Drainagen an die öffentlichen Mischwasserkanäle sei nicht zulässig.

Der Ausbau des Mischwassersammlers ist in der Planung berücksichtigt und wird bis zur Anbindung des SW-Anschlusses für den neuen Sportplatz im Zuge dieser Maßnahme



realisiert. Die Flächen sind im GEP 2008 berücksichtigt, sie wurden mit Entscheidung vom 21.06.2010 genehmigt.

5.4.3 NIEDERSCHLAGSWASSER

Das Niederschlagswasser von den neu zu erstellenden Gebäuden (Kinderheim, Sporthalle) wird in die Mischwasserkanalisation entwässern. Eine Vorflut zur ortsnahen Einleitung steht nicht zur Verfügung. Für eine flächenhafte Versickerung fehlt die erforderliche Freifläche. Auch sind die vorliegenden Auelehmböden wenig wasserdurchlässig und für eine Versickerung nicht geeignet.

Die Stellplätze werden wassergebunden hergestellt, so dass von diesen Flächen kein Niederschlagswasser abgeleitet werden muss.

5.4.4 ENERGIEVERSORGUNG

Die Energiedienst Netze GmbH erklärt, dass die elektrische Versorgung aus dem vorhandenen Ortsnetzes erfolgen kann. Vorhandene Versorgungsanlagen seien zu beachten, um rechtzeitige Koordinierung wird gebeten. Die Hinweise werden bei der nachfolgenden Erschließungsplanung berücksichtigt.

5.4.5 TELEKOMMUNIKATION

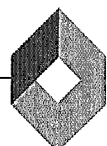
Die Deutsche Telekom Netz Produktion GmbH weist darauf hin, dass zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches die Verlegung neuer Kabel erforderlich wird. Für die unterirdische Bauweise sei sicherzustellen, dass die künftigen gewidmeten Verkehrswege ungehindert und unentgeltlich genutzt werden können, eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und die geplanten Verkehrswege nach Errichtung der TK-Infrastruktur nicht mehr verändert werden. Die Hinweise werden bei der nachfolgenden Erschließungsplanung berücksichtigt.

5.4.6 GASVERSORGUNG

Die Badenova AG & Co.KG weist darauf hin, dass das Plangebiet bei gegebener Wirtschaftlichkeit durch Erweiterung des Netzes in der Isteiner Straße mit Erdgas versorgt werden kann. Für Leitungsverlegungen in öffentlichen Verkehrsflächen werden geeignete Leitungstrassen gemäß DIN 1998 benötigt. Um rechtzeitige Koordinierung der Baumaßnahmen wird gebeten. Die Hinweise werden bei der nachfolgenden Erschließungsplanung berücksichtigt.

5.4.7 ABFALLBESEITIGUNG

Die Hauptverkehrsflächen sind für das regelmäßige Befahren mit Müllfahrzeugen dimensioniert. Eine für das dreiachsige Müllfahrzeug dimensionierte Wendefläche wird am Ende der Kinderhauszufahrt vorgesehen, weitere Wendeflächen bestehen in ausreichendem Umfang auf den Parkplatzflächen.



6 GEPLANTE BEBAUUNG

6.1 NUTZUNGSKONZEPT

Auf der durch den Sportplatzneubau frei werden Fläche des alten Sportplatzes wird ein Baufeld für die zwei geplanten Infrastrukurgebäude „Kinderhaus“ im nördlichen Teil und „Sporthalle“ im südlichen Teil ausgewiesen.

Das Kinderhaus wird eine Kinderkrippe mit zwei Gruppen und einen Kindergarten mit fünf Gruppen aufnehmen. Insgesamt wird Platz für etwa 134 Kinder geschaffen. Für die Ganztagesbetreuung wird ein Bewegungsraum angeboten. Im neuen Kinderhaus werden die bestehenden Kindergärten in Efringen und in Kirchen zusammengeführt.

Die geplante Halle wird als reine Schulsporthalle mit dreifacher Teilbarkeit konzipiert. Hinzu kommen die erforderlichen Umkleieräume, Sanitäreinrichtungen und Abstellräume. Die bestehende Hermann-Burte-Halle soll dann künftig als Mehrzweckhalle für kulturelle Veranstaltungen und Versammlungen genutzt werden.

Das bisherige TuS Sportheim bleibt als Gebäude zunächst erhalten und soll nach Inbetriebnahme des neuen Sportheimes einer anderen Nutzung zugeführt werden. Hier wird an eine Nutzung im Zusammenhang mit der Schule und/oder als Jugendraum gedacht.

Im Bereich der Schulgebäude und dem neuen Feuerwehrgerätehaus sind keine baulichen Veränderungen geplant.

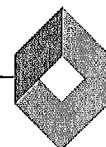
6.2 ART DER NUTZUNG

Im gesamten Geltungsbereich wird Gemeinbedarfsfläche gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauNVO mit den Zweckbestimmung Schule, soziale Einrichtungen, Sport und Feuerwehr festgesetzt. In den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen werden konkret die vorhandenen und geplanten Einrichtungen Schule, Kinderhaus, Jugendhaus, Sporthalle, Mehrzweckhalle, Feuerwehr genannt. Angrenzende Nutzungen sind im Osten das Pflegeheim und im Norden randlich die Wohnbebauung im Bereich Hölzeleweg sowie das Rathausumfeld mit Parkplatz.

Die Wohnbebauung liegt topographisch abgesetzt etwa 8 m höher als die Gemeinbedarfsfläche.

Für den Bereich Hölzeleweg besteht kein Bebauungsplan. Die Einordnung des Bestandes in ein Baugebiet nach der BauNVO wäre vermutlich als WA vorzunehmen, wenngleich durch die Nähe zum Ortszentrum mit seinen Handel- und Dienstleistungsstandorten mit entsprechendem Verkehrsaufkommen sowie eine Metallbau-Werkstatt auf Flst.Nr. 1777 bereits Einschränkungen gegeben sind. Auch die Nähe zur L 137 stellt eine gewisse Vorbelastung gerade der Randbebauung dar.

Aus den hinzukommenden Einrichtungen „Kinderhaus“ und „Sporthalle“ sind keine unzulässigen Lärmeinwirkungen auf die Wohnbebauung zu erwarten. Kinderspielplätze und Kindergärten sind in der Wohnumgebung zulässig, die damit verbunden Geräusche gehören zum Wohnen.



Aus der geschlossenen Sporthalle sind ebenfalls keine unzulässigen Geräuscheinwirkungen zu erwarten, da sie ausschließlich sportlichen Zwecken dienen soll. Gegenüber der bisherigen Bestandssituation mit dem offenen Sportplatz ergibt sich insgesamt vielmehr eine Entlastung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung am Hölzeleweg.

Für die festgesetzten Baufenster werden die Nutzungen „Sporthalle“ und „Kinderhaus“ ausgewiesen. Die Anordnung entspricht dem Konzept gemäß dem städtebaulichen Rahmenplan, konkretisiert durch die Planung des Architekturbüros Böttcher&Riesterer.

Der östliche Bereich mit den bestehenden Schulgebäuden und dem Feuerwehrgerätehaus wird als Planteil mit einfachen Festsetzungen – hier der Nutzungsart – abgetrennt.

Das Landratsamt Lörrach (Immissionsschutz) trägt zwar keine grundsätzlichen Bedenken vor, regt aber an, ggfls. geräuschliche Auswirkungen ausgehend von gesellschaftlichen Abendveranstaltungen in der Mehrzweckhalle bzw. durch das Jugendhaus zu betrachten.

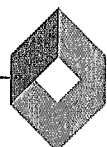
Die geplante Halle ist ausweislich des in der Planbegründung enthaltenen Nutzungskonzeptes als reine Schulsporthalle konzipiert. Ein „Jugendhaus“ ist nicht Gegenstand der Planung, allenfalls wird von der vorläufigen Weiternutzung des bestehenden TUS-Sportheimes im Zusammenhang mit der Schule und/oder als Jugendraum gesprochen. Damit ist keine wesentliche Veränderung gegenüber der bisherigen Nutzung verbunden, so dass eine Schallprognose – zumal auch angesichts der Lage und topographischen Abschirmung des Gebäudes – für nicht erforderlich gehalten wird.

6.3 MAß DER NUTZUNG

Die Angaben über das zulässige Maß der baulichen Nutzung sind im Planteil als Höchstgrenzen der Anzahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl (GRZ) eingetragen. Die Höhenentwicklung der Gebäude ist durch Festsetzung der maximalen Traufhöhe bzw. Gebäudeoberkante begrenzt. Die Höhenangaben werden in Meter über Erschließungsstraße angegeben.

6.4 BAUWEISE

Es wird abweichende Bauweise festgesetzt, die maximale Gebäudelänge darf gemäß Eintragung im zeichnerischen Teil 55 bzw. 65 m betragen..



6.5 KENNDATEN DER PLANUNG

| Nr. | Flächenbezeichnung | ha (ca.) | % (ca.) |
|-----|--|----------|---------|
| 1 | Fläche einfacher Bebauungsplan | 1,60 | 40 |
| 2 | Nettobauflächen Kinderhaus und Sporthalle | 0,62 | 16 |
| 3 | Verkehrsflächen Erschließung incl. Kreisverkehrsplatz | 0,32 | 8 |
| 4 | Verkehrsflächen Parkplätze/Zweckbestimmung/Gehwege | 0,67 | 17 |
| 5 | Öffentliche Grünflächen einschl. der Verkehrsgrünflächen | 0,79 | 19 |
| 6 | Gesamtfläche | 4,00 | 100 |

Die *versiegelbare* Fläche ermittelt sich wie folgt:

| | |
|---|----------------|
| Nettobaufläche 0,62 x 0,8 GRZ = 0,50 (Kappungsgrenze) | 0,50 ha |
| Fläche der z.T. wasserdurchlässig befestigten Verkehrsflächen Parkplätze/Zweckbestimmung/Gehwege (60% der Gesamtfläche werden als versiegelt angerechnet) | 0,40 ha |
| Verkehrsfläche Erschließung incl. Kreisverkehrsplatz | 0,32 ha |
| Summe versiegelbare Fläche | 1,22 ha |

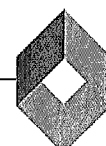
7 BERÜCKSICHTIGUNG UMWELTSCHÜTZENDER BELANGE (§1A BAUGB)

Nach Abarbeitung der wesentlichen Fragestellungen kann festgestellt werden, dass für die Bearbeitung der Umweltprüfung ausreichendes Datenmaterial zur Verfügung steht.

Zur Ergänzung der Unterlagen und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen wurden entsprechende Untersuchungen zur Vogelwelt sowie im Hinblick auf das Vorkommen von Reptilien, Tagfaltern und Fledermäusen durchgeführt und bei den Planungen entsprechend berücksichtigt.

Für den Bereich der Bebauungsplanung wurden als Konfliktschwerpunkte festgestellt:

- Zusätzliche Flächenversiegelung und –überbauung von ca. 0,72 ha mit hohen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen;
- Verlust von 0,15 ha Gehölzhecken (Auslichtung für CEF – Maßnahmen) sowie von 15 Einzelbäumen mit mittlerer bis hoher Bedeutung als Lebensraum;
- Verlust von Lebensräumen der Mauereidechse nördlich des Sportplatzes;
- Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung, Veränderungen des Kleinklimas sowie des Landschaftsbildes durch den Neubau der Verkehrsflächen, der Sporthalle sowie des Kinderhauses durch die Flächenversiegelung von ca. 0,72 ha.



Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind vorgesehen:

- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser während der Bauarbeiten,
- Zur fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten,
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich der Stellplätze und Fußwege, usw..
- Festsetzung von umfangreichen Pflanzbindungen für die Gehölzhecke entlang der Nordgrenze sowie für weitere Einzelbäume in der Fläche,
- Gehölzrodungen sind nur in der vegetationsfreien Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Zur Kompensation der Eingriffe erfolgen innerhalb des Plangebietes folgende Maßnahmen bzw. Festsetzungen:

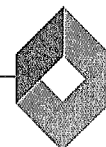
- vorgezogene Anlage von 300 m² Trockenbiotopstrukturen mit Steinriegeln und Trockenmauern auf den südexponierten Böschungen als Ausweichlebensräume für die Mauereidechsen;
- Pflanzung von ca. 63 Bäumen im Randbereich des Plangebietes sowie im Bereich der Stellplätze,
- Anlage von öffentlichen Grünflächen, Verkehrsgrün.

Durch die geplanten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes können die für die einzelnen Schutzgüter entstehenden Beeinträchtigungen nicht vollständig kompensiert werden.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen stellt derzeit für das Flst.Nr. 3435 der Gemarkung Kleinkems einen Bebauungsplan „Blansinger Grien“ auf. Dieser hat die Zielsetzung, auf der ca. 5,0 ha großen Ackerfläche durch biotopgestaltende Maßnahmen mit Aufbau von Waldflächen, Heckenstrukturen, Trockenbiotopen sowie Mageren Mähwiesen Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, die dann über die Ökokontoregelung den zukünftig geplanten Baugebieten der Gemeinde entsprechend zugeordnet werden können. Im Bereich des Bebauungsplans „Blansinger Grien“ sind durch die genannten Maßnahmen insgesamt 980.400 Ökopunkte erreichbar.

Für die vollständige Kompensation der Eingriffe im hier vorliegenden Bebauungsplan „Erweiterung Ortsmitte“ sind insgesamt 90.900 Ökopunkte durch weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Dieser Kompensationsbedarf kann durch die Maßnahmen im Plangebiet „Blansinger Grien“ mit der Neuschaffung von Waldflächen und umfangreichen Hecken- und Baumpflanzungen, Anlage von Trockenbiotopen sowie Umwandlung der Ackerfläche in eine magere und artenreiche Mähwiese problemlos abgedeckt werden.



BEBAUUNGSPLAN „ERWEITERUNG ORTSMITTE“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 13.05.2013

Da das Bebauungsplanverfahren „Blansinger Grien“ noch nicht abgeschlossen ist (derzeit läuft die Offenlage) und deshalb auch noch keine „Einbuchung“ der Ökopunkte durchgeführt werden konnte, erfolgt derzeit noch keine konkrete Zuordnung und Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen bzw. der Anrechnung der Ökopunkte über das Ökokonto.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben wurden verschiedene faunistische Gutachten erstellt. Hierbei wurde festgestellt, dass durch die geplante Baumaßnahmen bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Rodung der Gehölze im Winter) für den überwiegenden Teil der 34 festgestellten Vogelarten (davon 19 Brutvogelarten) keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Für die Schmetterlingsfauna sind keine erheblichen Eingriffe zu erwarten.

Für die in der näheren Umgebung gefundenen Reptilienarten Mauereidechse sind durch die geplanten Baumaßnahme erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese können jedoch durch Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sowie bei Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Für die Fledermausfauna sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die vorgesehene Baustellenreglementierung und die Neupflanzungen können mögliche Verluste von Jagdhabitaten kompensiert werden.

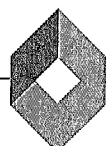
Insgesamt sind somit bei Einhaltung der genannten Maßnahmen keine Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegeben.

Das Landratsamt Lörrach (Umweltschutz) bestätigt, dass die geplanten Eingriffe und Maßnahmen zur Kompensation in allen Punkten dargelegt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung der Maßnahmen im „Blansinger Grien“ erst nach Abschluss des dortigen Bebauungsplanverfahrens möglich ist. Nur unter dieser Voraussetzung wird § 1 a BauGB vollständig Rechnung getragen. Die vorgenommenen artenschutzrechtlichen Prüfungen werden als ausreichend eingestuft. Es wird darauf hingewiesen, dass notwendige CEF-Maßnahmen vor den Erschließungsmaßnahmen umgesetzt und der Erfolg der Maßnahmen nachgewiesen sein muss.

Im Planverfahren „Blansinger Grien“ wurde am 22.04.2013 der Satzungsbeschluss gefasst, so dass vom zeitlichen Ablauf her die genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Umsetzung der CEF – Maßnahmen ist mittlerweile erfolgt, die Funktionsfähigkeit bzw. die Besiedlung der Trockenbiotope wird entsprechend überprüft und die Ergebnisse werden der Naturschutzbehörde mitgeteilt.

Das Landratsamt Lörrach (Baurecht) hat angeregt zu prüfen, ob für den Ausgleich des Schutzgutes Boden auch Flächen außerhalb des Gebietes „Blansinger Grien“ zur Verfügung stehen.

Außerhalb des Gebietes „Blansinger Grien“ stehen keine Ausgleichsflächen im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Aus diesem Grund verfolgt die Gemeinde ja das Ziel, dort eine ökologische Ausgleichsfläche im Sinne der Ökokontoregelung zu entwickeln.



8 KOSTEN

Eine Kostenschätzung für die Verkehrsanlagen und die Erschließung liegt noch nicht vor.

9 REALISIERUNG

Der Bebauungsplan soll als Grundlage für die Bodenordnung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches dienen. Soweit Grundstücke betroffen sind, die nicht bereits im Eigentum der Gemeinde Efringen-Kirchen stehen, wird ausdrücklich auf die Möglichkeit eines Enteignungsverfahrens hingewiesen. Im Bereich der Grundstücke, die dem Planteil mit „einfachen“ Festsetzungen zugeordnet sind, sind keine bodenordnenden Maßnahmen vorgesehen.

13. Mai 2013

Efringen-Kirchen, den



Fürstenberger
- Bürgermeister -

Planfertigung:

Wehr, den 13.05.2013

Till O. Fleischer,
Dipl.-Geogr./freier Stadtplaner

Bearbeitung Umweltbericht

Dipl.-Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
79674 Todtnauberg



ANHANG: Pflanzenliste

Pflanzenliste 1: Gehölzpflanzungen und Bäume im Randbereich

Bäume

| | |
|---------------------------|---------------|
| <i>Acer platanoides</i> | Spitz – Ahorn |
| <i>Fraxinus excelsior</i> | Esche |
| <i>Quercus robur</i> | Stieleiche |
| <i>Quercus petraea</i> | Roteiche |
| <i>Tilia cordata</i> | Winterlinde |
| <i>Acer campestre</i> | Feldahorn |
| <i>Sorbus torminalis</i> | Elsbeere |
| <i>Sorbus domestica</i> | Speierling |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche |
| <i>Sorbus aria</i> | Mehlbeere |
| <i>Sorbus aucuparia</i> | Vogelbeere |
| <i>Malus comunitis</i> | Wildapfel |
| <i>Pyrus sylvestris</i> | Wildbirne |

Sträucher

Einheimische Sträucher

| | |
|---------------------------|-------------------------|
| <i>Corylus avellana</i> | Hasel |
| <i>Cornus mas</i> | Kornelkirsche |
| <i>Cornus sanguinea</i> | Roter Hartriegel |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Eingriffeliger Weißdorn |
| <i>Ligustrum vulgare</i> | Liguster |
| <i>Prunus spinosa</i> | Schlehe |
| <i>Euonymus europaeus</i> | Pfaffenhut |
| <i>Lonicera xylosteum</i> | Heckenkirsche |
| <i>Rosa rubrifolia</i> | Hechtrose |
| <i>Rosa rubiginosa</i> | Weinrose |
| <i>Rosa spinosissima</i> | Bibernellrose |
| <i>Rosa canina</i> | Hundsrose |
| <i>Ribes alpinum</i> | Wildjohannisbeere |
| <i>Viburnum lantana</i> | Wolliger Schneeball |



Umweltprüfung

Bebauungsplan „Erweiterung Ortsmitte“ Efringen - Kirchen

Umweltbericht
Satzungsfassung

Stand: 13.05.2013

| | |
|--|--|
| | <p>Auftragnehmer: Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz Garten- und Landschaftsplanung Kurhausstraße 3</p> <p>79674 Todtnauberg aufgestellt: 13.05.2013</p> <p>Tel. 07671 / 96 28 70 · Fax. 07671 / 96 28 71 e-mail: Kunz.Georg@kunz-galaplan.de</p>  |
|--|--|

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

Die Gemeinde Efringen - Kirchen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Erweiterung Ortsmitte“ in Efringen - Kirchen. Das Gebiet mit insgesamt etwa 4,0 ha Gesamtfläche liegt am südlichen Rand des Ortskernes Efringen - Kirchen und ist Teil eines umfassenden Konzeptes zur Ortsentwicklung.

Das Gebiet überlagert den östlichen Teil des Bebauungsplanes „Sportanlagen Hölzele“ aus dem Jahr 2002, mit welchem seinerzeit die erste Erweiterung der Sportanlagen vorbereitet wurde. Die Vergrößerung des Hartplatzes auf Richtmaße ist mittlerweile realisiert und mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportanlagen Hölzele II“ wurde im Jahr 2011 die Verlagerung des Sportplatzes auf die Westseite des erweiterten Sportgeländes vorbereitet. Auf der durch den Neubau des Sportplatzes frei werdende Fläche des bestehenden Platzes soll nun der Neubau eines Kinderhauses sowie einer Sporthalle erfolgen. Entlang des westlichen Plangebietsrandes wird ein schmaler Streifen von etwa drei Metern des rechtskräftigen Bebauungsplanes Sportanlagen Hölzele II vom 18.07.2011 überlagert, um hier das Baumraster im Zusammenhang mit der Zufahrt zum Kinderhaus neu auszurichten.

Im östlichen Teil im Bereich der bestehenden Schulgebäude und der Mehrzweckhalle wird ein Teil des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ vom 23.09.1993 überlagert, weil im nördlichen Teil der Übergang zum bestehenden Ortszentrum neu gestaltet werden soll und um im östlichen Teil Veränderungen durch das neu erstellte Feuerwehrgerätehaus und die Abgrenzung zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Seniorenzentrum“ berücksichtigen zu können.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen hat – basierend auf den Darstellungen des 2005 neu aufgestellten Flächennutzungsplanes – im Jahr 2009 einen städtebaulichen Rahmenplan zur künftigen Ortsentwicklung im Bereich Ortsmitte-Hölzele-Gießenfeld aufgestellt.

Das Gesamtkonzept beinhaltet die Entwicklung des künftigen Wohnbauschwerpunktes „Gießenfeld“, die Erweiterung der Sportanlagen im Bereich „Hölzele“ sowie die südliche Erweiterung der Ortsmitte um die Einrichtungen Kinderhaus und Sporthalle mit Parkplätzen und Neugestaltung der Freiflächen.

Zur Erarbeitung des Rahmenplanes ist eine Planungsgruppe eingesetzt, der neben den beteiligten Fachplanern Vertreter der Verwaltung, des Gemeinderates und der Schule angehören.

Der vorliegende Bebauungsplan wird aus diesem Rahmenplan abgeleitet und deckt den Teil der Gemeinbedarfsanlagen „Kinderhaus“ und „Sporthalle“ ab. Ferner wird in diesen Bebauungsplan die künftige Erschließung der Gemeinbedarfsflächen einschließlich der Sportanlagen einbezogen.

Zur Erschließung gehört wesentlich die Realisierung des westlichen Kreisverkehrsplatzes an der L 137, über dessen südlichen Ast dann später auch das Wohnbaugebiet „Gießenfeld II“ angebunden wird.

Der Bebauungsplan schließt im östlichen Teil das bestehende Schulgelände einschließlich der bestehenden Halle und des neuen Feuerwehrgebäudes ein. In diesem Bereich an der nordöstlichen Plangebietsgrenze erfolgt die Anbindung zum bestehenden Ortskern mit dem Rathaus und den Wohn- und Geschäftshäusern im Umfeld. Im Zuge der Erweiterung der Ortsmitte soll dieser Übergang neu gestaltet werden.

Die in den Bebauungsplan einbezogenen Flächen sind überwiegend bereits öffentlich genutzte Flächen bzw. Verkehrsflächen im Zuge der L 137.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Ortsmitte in den Tiefgestadebereich mit Kinderhaus, Schulsporthalle und integrierter Freiraumgestaltung geschaffen werden. Ferner wird die Erschließung von der L 137 her gesichert.

2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

2.1 Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Grünordnung und Umweltbericht

| | |
|--|---|
| Zweck der Umweltprüfung | Ein wesentlicher Aspekt bei der Einführung der Umweltprüfung war neben der verstärkten Berücksichtigung der umweltschützenden Belange auch die Bündelung der verschiedenen Teilbearbeitungsgebiete wie der naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, der Grünordnungsplanung oder falls erforderlich einer FFH – Vorprüfung bzw. der FFH – Verträglichkeitsprüfung. |
| allgemeine Vorgehensweise | Im Rahmen der hier durchzuführenden Umweltprüfung wird die eigentliche Umweltprüfung hinsichtlich der Eingriffs- Ausgleichsregelung nach §§ 20 bis 22 LNatSchG sowie hinsichtlich der grünplanerischen Festsetzungen (z.B. Pflanzgebote, Pflanzbindungen) ergänzt. |
| Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung | Da sich die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsregelung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft beschränkt, erfolgt in den Kapiteln zu diesen Schutzgütern auch die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung. |
| Grünordnung | Hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzungen erfolgen in einem gesonderten Kapitel die Auflistung der aus Umweltsicht erforderlichen Festsetzungen sowie deren textliche Konkretisierung. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im eigentlichen Bebauungsplan und wird zwischen dem Städteplaner und dem Umweltgutachter entsprechend abgestimmt. |
| FFH – Gebiete | Da im Vorhabenbereich keine FFH – Gebiete vorhanden und betroffen sind, erübrigt sich die Integration einer entsprechenden FFH – Vorprüfung bzw. FFH – Verträglichkeitsuntersuchung nach §§ 34 BNatSchG. |

2.2 Allgemeine Methodik

| | |
|----------------------------|---|
| Bestands- erfassung | <p>Für die abzuprüfenden Schutzgüter erfolgt im Plangebiet und falls erforderlich (z.B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima/Luft) auch über das Plangebiet hinaus eine Bestandserfassung der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter.</p> <p>Hierzu erfolgen Kartierungen und Begehungen des Geländes sowie die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen. Neben der Erfassung der schutzgutsbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.</p> |
| Bestands- bewertung | <p>Die Bestandsbewertung gliedert sich in zwei Teilschritte, die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren.</p> <p>Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung sowie bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 4 – stufiger Bewertungsrahmen (unerheblich < gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.</p> |

Monitoring Nach der Realisierung des Bebauungsplanes wird neben der Überwachung der prognostizierten Auswirkungen auch eine Überprüfung der umgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Text erfolgen Angaben zum jeweils zweckmäßig durchzuführenden Monitoring.

2.3 Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad

Datengrundlagen Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet.

Bewertungsgrundlagen Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der Fassung vom Februar 2012, zuletzt geändert im Februar 2012
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom November 2002, zuletzt geändert im Oktober 2008
- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom Juli 2009, geändert im Februar 2012
- Landesnaturschutzgesetz LNatSchG in der Fassung vom Dezember 2005, zuletzt geändert im Oktober 2008
- Bundes Wasserhaushaltsgesetz WHG vom Juli 2009, zuletzt geändert im Dezember 2011
- Wassergesetz für Baden-Württemberg vom Januar 2005, zuletzt geändert im Dezember 2009
- Bundesbodenschutzgesetz vom 07. März 1998, zuletzt geändert im Februar 2012
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) von Baden-Württemberg vom Dezember 2004, zuletzt geändert im Dezember 2009
- Bundes Wasserhaushaltsgesetz WHG in der Bekanntmachung vom 19. August 2002
- Bundes Immissionsschutzgesetz BImSchG vom September 2002, zuletzt geändert im Februar 2012
- Denkmalschutzgesetz DSchG in der Fassung vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 14. Dezember 2004
- Waldgesetz für Baden – Württemberg (LWaldG) in der Fassung vom August 1995, zuletzt geändert im November 2009
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, zuletzt geändert im September 2006
- 18. BImSchV, Sportanlagenlärmschutzverordnung vom Juli 1991, zuletzt geändert im Februar 2006
- 22. BImSchV; 22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung vom Juni 2007
- 23. BImSchV; 23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten
- TA Lärm; sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung vom August 1998
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau; Stand Mai 1987

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Landschaftsrahmenplan Hochrhein – Bodensee – Stand Dezember 2007
- Regionalplan 2000 Hochrhein – Bodensee
- Landschaftsplan Gemeinde Efringen – Kirchen 2005

Bewertungsmaterialien

- Bundesamt für Naturschutz (1999): Möglichkeiten der Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden Württemberg Lfu (2003): Bewertung der Biotoptypen Baden Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren
- Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (Dezember 2010): Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen
- Ornithologisches Fachgutachten zum Bebauungsplan „Hölzele“ in Efringen-Kirchen; Artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die Avifauna; Hohlfeld 2010
- Zoologisches Fachgutachten zum Bebauungsplan „Hölzele“ in Efringen-Kirchen; Artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die Herpetofauna und Tagfalter; Hohlfeld 2010
- Fledermaus-Relevanzprüfung im Zusammenhang mit dem B-Plan „Hölzele – Sportplatz“ der Gemeinde Efringen-Kirchen; Turnl 2010
- Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan „Sportanlagen Hölzele II“; Fichtner Januar 2011

| Schutzgut Tiere und Pflanzen | |
|--|---|
| BNatSchG / LNatSchG | <p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wieder herzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</p> |
| BauGB | <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➤ die Biologische Vielfalt <p>zu berücksichtigen</p> |
| FFH – Richtlinie VogelSchRL | <p>Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p> <p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und Ihrer Lebensräume</p> |

| Schutzgut Boden | |
|--|--|
| BBodSchG LBodSchG Bodenschutzverordnung | <p>Ziel der Bodenschutzgesetze ist:</p> <p>der langfristig Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte. ○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen |
| BauGB | <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.</p> |

| Schutzgut Wasser | |
|---|--|
| Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz | <p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern.</p> <p>Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.</p> |

Der geplante Standort „Erweiterung Ortsmitte“ liegt in der Raumnutzungskarte teilweise (im Bereich des alten Sportplatzes) außerhalb der Siedlungsflächen, der östliche Teil mit den vorhandenen Schulgebäuden liegt innerhalb des Siedlungsbereiches. Weiterhin liegt der Standort im ausgewiesenen Grundwasserschonbereich. Da der Bebauungsplan lediglich eine Umnutzung des alten Sportplatzes vorsieht und die übrige Bebauung bereits vorhanden ist, wird davon ausgegangen, dass Aussagen des Regionalplanes der Planung nicht entgegenstehen.

Der Regionalverband hat im Übrigen im Rahmen der Flächennutzungsplan-Fortschreibung 2005 der geplanten städtebaulichen Entwicklung zugestimmt.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Gebiet „Erweiterung Ortsmitte“ als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Schule, kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, öffentliche Verwaltung, Feuerwehr“ dargestellt. Die Gemeinbedarfsfläche erstreckt sich auch auf das Rathausumfeld.

Der Bebauungsplan „Erweiterung Ortsmitte“ wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Vorgaben der Landschaftsplanung

Da die Flächenausweisung als Gemeinbedarfsfläche (Schule, Verwaltung) aus dem alten FNP übernommen wurde, erfolgten im Landschaftsplan von 2005 keine vertiefenden Aussagen oder Vorgaben zur gewählten Fläche.

2.4.3 Berücksichtigung bei der Aufstellung

Vorbemerkung

Aus der nachfolgenden vorläufigen Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze ohnehin einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Rahmen hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotoptypen, Bodentypen etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Damit stellen die gesetzlichen und fachplanerischen Ziele innerhalb der Umweltprüfung den finalen Maßstab für die Frage dar, welchen Umweltauswirkungen aus ökologischer Sicht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

Mit dem Bebauungsplan „Erweiterung Ortsmitte“ wird nunmehr die erforderliche Ergänzung wichtiger Infrastruktureinrichtungen im Bereich Kinderbetreuung und Schulsport vorbereitet.

Gleichzeitig wird mit der Anbindung an die L 137 über den geplanten westlichen Kreisverkehrsplatz die Erschließung für die Gesamtanlage mit Sportanlagen, Kinderhaus und Schule/Schulsport gesichert.

Durch die Verzahnung mit dem Wohnbauschwerpunkt Gießenfeld ergibt sich eine insgesamt kompakte und dem Ortskern sehr gut zugeordnete städtebauliche Entwicklung, die durch weitere bereits realisierte Maßnahmen wie der Errichtung der Seniorenwohnanlage mit Pflegeheim und des Feuerwehrgerätehauses flankiert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Ortsmitte“ schließt auch die Schnittstelle zur bestehenden Ortsmitte im Bereich Rathaus/Parkplatz/Hölzeleweg mit ein. Die Schwierigkeit besteht hier in der Überwindung des etwa acht Meter betragenden Höhenunterschiedes, wobei nunmehr – anders als im Rahmenplan noch konzipiert – vorerst von der Weiternutzung des bisherigen Sportheimes im Rahmen der Jugendarbeit ausgegangen wird.

Schließlich wird im Rahmen des Gesamtkonzeptes auch die Verkehrsanbindung an die L 137 neu und verkehrsgerecht gestaltet. Die Anbindung der beiden Bauabschnitte Giessenfeld, der Sportanlagen sowie des erweiterten Ortszentrums erfolgt über zwei Kreisverkehrsplätze, wie im Rahmenplan vom 28.07.2009 dargestellt. Die Planung ist mit dem Regierungspräsidium Freiburg bereits abgestimmt. Der östliche Kreisverkehrsplatz wurde mit der Gebietserschließung „Gießenfeld I“ realisiert und ist in Betrieb.

Aus Gründen der zeitlichen und organisatorischen Projektplanung in Abschnitten sowie aus förderrechtlichen Gründen wurde die Gesamtfläche in einzelne Geltungsbereiche gegliedert und wird in vier separaten Bebauungsplanverfahren entwickelt. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Erweiterung Ortsmitte“ wird der dritte Abschnitt überplant, den vierten und letzten Abschnitt bildet dann das Wohnbaugelände „Gießenfeld II“.

Standort

Das Plangebiet "Erweiterung Ortsmitte" befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Hauptortes Efringen-Kirchen. Die südwestliche Abgrenzung des Plangebietes ist durch die Landstraße L 137 gegeben. Im Nordosten ergibt sich die Abgrenzung durch die ca. 8 m hohe Böschung der Hangkante, die den Planbereich vom Rathausumfeld mit der bestehenden Ortsmitte trennt.

Nordwestlich schließt die Geltungsbereichsgrenze das Flst.Nr. 2231 mit ein, südöstlich grenzt das Gebiet an die vorhandene Zufahrt zum Vereinsheim bzw. zum Schulhof.

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 4,0 ha.

Das Plangebiet liegt auf ebener Fläche. Die Höhenlage liegt bei etwa 245 m ü.NN.

Nutzungen, Bebauung

Der östliche Teil des Plangebietes wird bereits durch das Schulzentrum Efringen-Kirchen mit Grundschule, Hauptschule mit Werkrealschule und Realschule genutzt. Ferner befindet sich das neue Feuerwehrgerätehaus am östlichen Plangebietsrand. Auf der zur Bebauung mit Kinderhaus und Sporthalle vorgesehenen Fläche befindet sich derzeit noch der alte Sportplatz. Nördlich im Übergangsbereich zum Rathausumfeld befindet sich das bisherige Vereinsheim des TuS Efringen-Kirchen. Sportplatz und Vereinsheim werden derzeit im Bereich der westlichen Erweiterung „Hölzele II“ neu gebaut, das Vereinsheim wird jedoch im Rahmen einer anderen Nutzung zunächst am Standort verbleiben.

Aus den hinzukommenden Einrichtungen „Kinderhaus“ und „Sporthalle“ sind keine unzulässigen Lärmeinwirkungen auf die Wohnbebauung zu erwarten. Kinderspielplätze und Kindergärten sind in der Wohnumgebung zulässig, die damit verbunden Geräusche gehören zum Wohnen.

Aus der geschlossenen Sporthalle sind ebenfalls keine unzulässigen Geräuscheinwirkungen zu erwarten, da sie ausschließlich sportlichen Zwecken dienen soll. Gegenüber der bisherigen Bestandssituation mit dem offenen Sportplatz ergibt sich insgesamt vielmehr eine Entlastung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung am Hölzeleweg.

Für die festgesetzten Baufenster werden die Nutzungen „Sporthalle“ und „Kinderhaus“ ausgewiesen. Die Anordnung entspricht dem Konzept gemäß dem städtebaulichen Rahmenplan, konkretisiert durch die Planung des Architekturbüros Böttcher&Riesterer.

Der östliche Bereich mit den bestehenden Schulgebäuden und dem Feuerwehrgerätehaus wird als Planteil mit einfachen Festsetzungen – hier der Nutzungsart – abgetrennt.

Das Landratsamt Lörrach (Immissionsschutz) trägt zwar keine grundsätzlichen Bedenken vor, regt aber an, ggfls. geräuschliche Auswirkungen ausgehend von gesellschaftlichen Abendveranstaltungen in der Mehrzweckhalle bzw. durch das Jugendhaus zu betrachten.

Die geplante Halle ist ausweislich des in der Planbegründung enthaltenen Nutzungskonzeptes als reine Schulsporthalle konzipiert. Ein „Jugendhaus“ ist nicht Gegenstand der Planung, allenfalls wird von der vorläufigen Weiternutzung des bestehenden TUS-Sportheimes im Zusammenhang mit der Schule und/oder als Jugendraum gesprochen. Damit ist keine wesentliche Veränderung gegenüber der bisherigen Nutzung verbunden, so dass eine Schallprognose - zumal auch angesichts der Lage und topographischen Abschirmung des Gebäudes – für nicht erforderlich gehalten wird.

Nutzungsmaß Die Angaben über das zulässige Maß der baulichen Nutzung sind im Planteil als Höchstgrenzen der Anzahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl (GRZ) eingetragen. Die Höhenentwicklung der Gebäude ist durch Festsetzung der maximalen Traufhöhe bzw. Gebäudeoberkante begrenzt. Die Höhenangaben werden in Meter über Erschließungsstraße angegeben.

Bauweise Es wird abweichende Bauweise festgesetzt, die maximale Gebäudelänge darf gemäß Eintragung im zeichnerischen Teil 55 bzw. 65 m betragen.

Flächenaufteilung Derzeit sind im Plangebiet vorgesehen:

| | |
|---|----------------|
| Fläche einfacher Bebauungsplan bestehende Sporthalle, Schule, Rathaus | 1,60 ha |
| Nettobaufläche Kinderhaus und Sporthalle | 0,62 ha |
| Verkehrsflächen, Erschließung incl. Kreisverkehr | 0,32 ha |
| Verkehrsflächen Parkplätze / Gehwege usw. | 0,67 ha |
| Öffentliche Grünflächen einschließlich Verkehrsgrün | 0,79 ha |
| Gesamtfläche | 4,00 ha |

Bedarf an Grund und Boden Da im Bereich des einfachen Bebauungsplans mit der baurechtlichen Überlagerung der bestehenden Schule, Sporthalle usw. keine baulichen Veränderungen geplant sind und die Fläche ohnehin weitgehend überbaut und versiegelt sind, beschränken sich die Bereiche mit geplanten Eingriffen auf eine Fläche von ca. 2,7 ha.

Das Regierungspräsidium Freiburg (Abteilung Straßenwesen und Verkehr) bestätigt die bisherigen Vorabstimmungen bezüglich der äußeren Erschließung und Anbindung an die L 137 im Rahmen der Gebietserschließung „Gießenfeld“. Der Einmündung in Form eines kleinen Kreisverkehrsplatzes wird grundsätzlich zugestimmt. Das RP regt an, Sichtfelder auch im KVP festzulegen und im Plan darzustellen und Bankette gesondert darzustellen und zu beschriften. Die Gemeinde sei Kostenträger der Maßnahme. Über die Durchführung sei noch eine Vereinbarung abzuschließen. Für den RE-Entwurf liege bereits ein Prüfaxemplar vor.

Sichtfelder können im Bebauungsplan jedoch nur noch in Bezug auf bauliche Anlage festgesetzt werden. Da um den KVP keine Baugrundstücke ausgewiesen sind, entfällt diese Darstellung. Eine Differenzierung in einzelne Bestandteile der Verkehrsanlage kann im Bebauungsplan ebenfalls nicht erfolgen, da nur die Verkehrsflächen und die Verkehrsgrünflächen festgesetzt werden können.

Gehwege

Innerhalb des Plangebietes wird ein selbständiger Gehweg als Querverbindung zwischen Sportplatz/Vereinsheim und Schulgelände vorgesehen. Ein weiterer selbständiger Gehweg wird entlang der Zufahrt zum Kinderhaus vorgesehen.

Am nordöstlichen Plangebietsrand wird die Verbesserung und Aufwertung der fußläufigen Verbindung zur bestehenden Ortsmitte mit dem Rathausumfeld einbezogen. Durch eine Öffnung der Flächen mit ergänzender Terrassierung durch Sitzstufen soll der Übergang zur erweiterten Ortsmitte weicher gestaltet und die Überwindung der verschiedenen Höhenniveaus erleichtert werden.

Stellplätze

Im Rahmen der Konzepterstellung zum städtebaulichen Rahmenplan wurde durch das Architekturbüro Böttcher&Riesterer eine überschlägige Stellplatzermittlung durchgeführt. Daraus ergibt sich ein Stellplatzbedarf je nach Annahme der theoretisch denkbaren Mehrfachnutzungen zwischen 143 und 290 Stellplätzen. Bei realistischer Annahme von gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen, Spielen und Training wird ein Bedarf von 200 – 220 Stellplätzen zugrunde gelegt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hölzele II wurde ein erstes Kontingent von 85 Stellplätzen ausgewiesen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Ortsmitte“ werden darüber hinaus etwa 109 Stellplätze im Bereich der neuen Erschließung der Sportanlagen ausgewiesen. Auf dem Schulgelände östlich des Zufahrtsweges Flst.Nr. 2237 befinden sich weitere ca. 15 Stellplätze, so dass insgesamt etwa 209 Stellplätze zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird eine Erweiterung des bestehenden Parkplatzes beim Rathaus/ Lebensmittelmarkt ausgewiesen.

Bei der Stellplatzermittlung wurden alle geplanten und bestehenden Einrichtungen im Bereich Hölzele und Erweiterung Ortsmitte berücksichtigt.

Ver- und Entsorgung

Die technische Ver- und Entsorgung kann durch Anschluss an den vorhandenen Bestand im Bereich der Zufahrt zur Schule/Mehrzweckhalle sichergestellt werden. Zur Realisierung der geplanten Gebäude ist eine Ergänzung des Leitungsnetzes im Zuge der Erschließungsstraße erforderlich.

Regenwasser

Das Niederschlagswasser von den neu zu erstellenden Gebäuden (Kinderheim, Sporthalle) wird in die Mischwasserkanalisation entwässern. Eine Vorflut zur ortsnahen Einleitung steht nicht zur Verfügung. Für eine flächenhafte Versickerung fehlt die erforderliche Freifläche. Auch sind die vorliegenden Auelehmböden wenig wasserdurchlässig und für eine Versickerung nicht geeignet.

Die Stellplätze werden wassergebunden hergestellt, so dass von diesen Flächen kein Niederschlagswasser abgeleitet werden muss.

Verkehrsflächen

Mit der Landstraße, dem begleitenden Wirtschaftsweg, der bestehenden Erschließung zwischen Sportplatz und bestehender Halle, den Fußwegen und Parkplätzen beim Rathaus sowie im Bereich des Privathauses sind im hier zu untersuchenden Bereich bereits 0,54 ha versiegelte Flächen vorhanden. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang die Laufbahn um den Sportplatz als teilversiegelte Fläche mit 0,15 ha zu berücksichtigen. Im Bestand sind dementsprechend ca. 0,69 ha als versiegelte Verkehrsflächen vorhanden.

Die Flächenversiegelung durch Verkehrsflächen in der Planung beläuft sich auf insgesamt ca. 0,99 ha. Hiervon entfallen ca. 0,18 ha auf die geplanten Stellplätze bei der neuen Halle und beim Rathaus.

Die zusätzliche Flächenversiegelung beläuft sich somit insgesamt auf ca. 0,3 ha

Betroffen hiervon sind ca. 0,04 ha mit Ackerflächen und ca. 0,05 ha mit bestehenden Straßenböschungen im Seitenbereich des Kreisverkehrs. Der überwiegende Teil der zusätzlichen Flächenversiegelungen entfällt mit ca. 0,11 ha auf den bestehenden Sportplatz. Weitere kleinflächige Eingriffe erfolgen mit ca. 0,05 ha in Heckenstrukturen südlich vom Sporthaus sowie mit ca. 0,06 ha in Gartenflächen für die neuen Stellplätze beim Rathaus.

Bauflächen

Die Nettobaufläche für die neue Sporthalle sowie das Kinderhaus beläuft sich auf ca. 0,62 ha. Über die GRZ von 0,8 können hier max. 0,5 ha zusätzlich durch die Gebäude überbaut werden.

Auch hier erfolgt eine Überlagerung der teilversiegelten Laufbahnflächen mit ca. 0,08 ha, so dass sich die zusätzliche Flächenversiegelung bzw. -überbauung auf ca. 0,42 ha beschränkt.

Betroffen sind hier ausschließlich die Rasenflächen des bestehenden Sportplatzes sowie weitere Rasenflächen im Seitenbereich.

Gesamtversiegelung

Über die Festsetzungen des Bebauungsplans für die Verkehrsflächen sowie die Bebauung mit einer GRZ von 0,9 ergibt sich für den hier relevanten Teilbereich eine Gesamtversiegelung von ca. 1,49 ha.

Aufgrund der bereits vorhandenen versiegelten Flächen reduziert sich die zusätzliche Neuversiegelung auf ca. 0,72 ha.

Flächeninanspruchnahmen

Grünflächen

Zur Einbindung des Kreisverkehrs, der Stellplätze sowie im Umfeld des Rathauses werden mit 0,79 ha umfangreiche Grünflächen ausgewiesen. Hinzu kommen die auf den Baugrundstücken verbleibenden Grünflächen von ca. 0,12 ha.

Bei der Konzeption der Flächen wurde bereits auf die weitgehende Erhaltung der Baumreihe parallel zum Sportplatz sowie der Heckenstrukturen auf der Böschung nördlich des Kinderhauses geachtet.

3.3.3

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Vorbemerkung

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel die zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen darzustellen, die sich durch das Bauvorhaben ergeben. Dies betrifft im vorliegenden Fall vor allem die Nutzung der Sporthallen (Ziel- und Quellverkehr).

4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen

4.1 Umweltentwicklung ohne die Erweiterung

Umweltentwicklung ohne Vorhaben

Ohne das geplante Vorhaben ist davon auszugehen, dass die Fläche ihr bisheriges Nutzungsmuster beibehält. Für das vorhandene Schulzentrum mit Trainingsplatz sowie das im Geltungsbereich liegende Wohnhaus ist nicht von wesentlichen Veränderungen auszugehen. Die vorhandenen Grünflächen (insbesondere Baumhecke zwischen L 137 und Trainingsplatz sowie Baumreihe entlang der Südseite der Straße) würden in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben.

4.2 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

BNatSchG

Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG weitere rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Der § 45 BNatSchG sieht in diesem Zusammenhang so genannte CEF – Maßnahmen vor. Dies sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die durch die kurzfristig mögliche Ausführung von artspezifischen Maßnahmen geeignet sind, das Eintreten der Verbotsstatbestände zu verhindern. CEF – Maßnahmen zielen darauf ab, kurzfristig entwickelbare Habitate und Habitatbestandteile vor dem eigentlichen Eingriff herzustellen, so dass diese für die betroffenen Arten und Populationen in unmittelbaren räumlichen und funktionellen Zusammenhang zum Zeitpunkt des Eingriffs als Lebensraum zur Verfügung stehen und dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung der Population vermieden werden kann.

Vorbemerkung

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplan „Sportanlagen Hölzele II“ wurden im dortigen Bebauungsgebiet aber auch darüber hinaus im Bereich des Gesamtplans (Rahmenplan) im Frühjahr 2009 bzw. 2010 faunistische Sonderuntersuchungen durchgeführt.

Hierbei wurden folgende Tierarten untersucht:

- Fledermäuse
- Vögel
- Herpetofauna (Amphibien, Reptilien)
- Tagfalter

Soweit die Ergebnisse für den vorliegenden Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung Ortsmitte“ von Relevanz sind, werden diese im Folgenden aufgeführt.

Bei den kursiv gedruckten Abschnitten handelt es sich um wörtlich übernommene Zitate aus dem als Anhang beigefügten Berichten.



Abbildung 2: Einzelnachweise der erfassten Fledermausarten im Plangebiet „Hölzele“ der Gemeinde Efringen-Kirchen.

Rot umrandet: Untersuchungsgebiet Hölzele; gelber Punkt: Zwergfledermaus, blau: Rauhaut-/Weißrandfledermaus, rot: Großer Abendsegler.

Ergebnis

Als Ergebnis der im Zuge des Bebauungsplanes „Sportanlagen Hölzele II“ erfolgten Relevanzprüfung konnte nachgewiesen werden, dass das Plangebiet von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt wird, wobei nur der Gehölzstreifen am Siedlungsrand von Bedeutung ist.

Es ist davon auszugehen, dass der im Norden stockende Gehölzstreifen im Bebauungsplan „Erweiterung Ortsmitte“ als Fortsetzung des Feldgehölzes aus dem Plangebiet „Sportanlagen Hölzele II“ ebenfalls eine fledermausrelevante Struktur darstellt. Im Zuge der geplanten Bebauung ist der weitgehende Erhalt der Gehölzfläche vorgesehen.

Aus fachlicher Sicht kann die für das Baugebiet „Sportanlagen Hölzele II“ ausgesprochene Beurteilung deshalb auch für das Baugebiet „Erweiterung Ortsmitte“ gelten, zumal die Bestandssituation für die Fledermausvorkommen wesentlich ungünstiger ist (überwiegend bebauter Bereich bzw. intensiv genutzte Sportflächen). Zu den „Sportanlagen Hölzele II“ wurde durch den Fachgutachter festgestellt:

Aus fachlicher Sicht ist trotz Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet keine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich, da es sich um siedlungstypische und siedlungsgewohnte Fledermausarten handelt, deren Quartiere nicht durch den geplanten Eingriff gefährdet sind. Flugstraßen gehen nicht verloren.

Trauerschnäpper und Stare wurden beim Anflug an ihre Bruthöhlen auf der Streuobstwiese beobachtet. Sie sind dort Brutvögel. Daher betreffen sie die geplanten Eingriffe unmittelbar. Sie werden, im Gegensatz zu den anderen gefährdeten Vogelarten, durch die geplanten Eingriffe ihre Brutreviere im Untersuchungsraum verlieren.

Die häufigsten Vogelarten im Erfassungsbereich waren Amsel, Haussperling, Kohlmeise, Star und Buchfink, Über 50 % aller Vogelregistrierungen im Untersuchungsgebiet stammen von diesen Arten. Die verhältnismäßig hohen Dichten des Haussperlings beruhen darauf, dass er in den Häusern in der Umgebung der Untersuchungsfläche brütet, aber in dieser bevorzugt nach Nahrung sucht.

Insgesamt ist die Vogelartengemeinschaft typisch für die Randbereiche einer kleineren Gemeinde mit umliegendem Grünland und Streuobstwiesen. Eine regionale Besonderheit ist der Gartenrotschwanz, der in der Umgebung in größerer Dichte vorkommt.

Interessant ist auch das Auftreten des Grünspechts als regelmäßigem Nahrungsgast. Er findet in den Streuobstbereichen und Mähwiesen gute Ameisenvorkommen, die er als Nahrung schätzt.

Die dichten Gebüsche an der Böschung sind ein geeigneter Lebensraum für Heckenbrüter wie Mönchsgrasmücke, Zilpzalp und Amsel. Auch Buch- und Grünfinken finden dort günstige Brutmöglichkeiten. Der Wert dieser Hecken und Gebüschstreifen als Vogellebensraum ist hoch, auch wenn dort keine seltenen oder gefährdeten Vogelarten brüten.

Die offenen Flächen der Sportplätze und Äcker werden nur von wenigen Vogelarten regelmäßig aufgesucht. Dabei handelt es sich um häufige Arten wie Amsel, Bachstelze, Rabenkrähe und Elster. Seltener Vogelarten wie Turmfalke und Mäusebussard, Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschalbe überfliegen die offenen Flächen zwar regelmäßig, jagen dort aber selten. Insgesamt ist der Wert der offenen Flächen als Lebensraum für die regionale Avifauna gering. Es gibt in der Umgebung von Efringen-Kirchen andere, für Vögel höherwertige Offenlandbereiche.

Baubedingte Auswirkungen

Die Bauphase ist mit massiven Störungen durch schwere Maschinen und die Umwandlungen der bisherigen Flächen in die neue Nutzungsform verbunden. Unmittelbar von den Eingriffen betroffen sind häufige Vogelarten wie Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Grün- und Buchfink... Von den Vogelarten mit besonderem Schutzstatus sind zwei Arten direkt betroffen, Trauerschnäpper und Star. .. Auch die Vogelarten der angrenzenden Lebensräume, wie der steilen Böschung am Hang werden sich während der Bauphase zurückziehen und die Randbereiche der Baustelle zeitweilig räumen.

Während des Baus werden der Eingriffsraum und seine Randbereiche ihre Attraktivität als Vogellebensraum vorübergehend verlieren.

Anlage und Betriebsbedingte Auswirkungen

Wenn die Bauarbeiten abgeschlossen sind und die neuen Sportanlagen regulär genutzt werden ist die Situation mit der jetzigen vergleichbar. Einzelbäume werden in größerer Zahl als vor dem Eingriff zur Verfügung stehen. Die Nutzung der Anlagen führt kaum zu Störungen der Vogelwelt. Im Moment sind die unmittelbar an die Sportanlagen angrenzenden Streuobstbereiche und Gebüsche relativ dicht von Vögeln besiedelt. Auch scheuere Vogelarten wie der Trauerschnäpper werden durch die menschlichen Aktivitäten in den Sportanlagen nicht beeinträchtigt, solange es genügend Deckung für sie gibt. Bei den neu gepflanzten Bäumen und Gehölzhecken ist eine rasche Besiedlung durch Vögel wahrscheinlich.

Tabelle 3: Schutzstatus der beobachteten gefährdeten Vogelarten im Baugebiet „Hölzele“

| Deutscher Name | Lateinischer Name | Rote Liste Ba.-WÜ. (2004) | Rote Liste BRD (2003) | § 7 Abs. 13 u. 14 BNatSchG. | EU-VRL Anhang I |
|------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------|-----------------------------|-----------------|
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | V (Vorwarnliste) | - | Besonders geschützt. | |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | - | - | Streng geschützt | |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | V (Vorwarnliste) | V (Vorwarnliste) | Besonders geschützt | |
| Mauersegler | <i>Apus apus</i> | V (Vorwarnliste) | - | Besonders geschützt | |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | - | - | Streng geschützt | |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbicum</i> | 3 (gefährdet) | V (Vorwarnliste) | Besonders geschützt | |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | 3 (gefährdet) | V (Vorwarnliste) | Besonders geschützt | |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | V (Vorwarnliste) | - | Besonders geschützt | |
| Türkentaube | <i>Streptopelia decaocto</i> | V (Vorwarnliste) | - | Besonders geschützt | |
| Trauerschnäpper | <i>Ficedula hypoleuca</i> | V (Vorwarnliste) | - | Besonders geschützt | |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | V (Vorwarnliste) | - | Streng geschützt | |
| Weißstorch | <i>Ciconia ciconia</i> | V (Vorwarnliste) | 3 (gefährdet) | Streng geschützt | x |

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die geplanten Eingriffe beanspruchen größtenteils Flächen, die als Vogellebensräume nur geringe Wertigkeit besitzen.

Der Haussperling brütet an vielen Häusern am Rand des Untersuchungsraumes und sucht in den Gebüschern und Streuobstgärten oft nach Nahrung. Für ihn stellen diese Bereiche wichtige Nahrungshabitate dar. Die geplanten Eingriffe betreffen ihn dennoch nur bedingt. Die Tiere sind im Gegensatz zu anderen Vogelarten wenig scheu. Selbst während der Bauphase ist die Störwirkung der Maschinen und des Baubetriebs auf die Haussperlinge nur gering... Daher sind die Eingriffe für den Haussperling nicht erheblich.

Der Grünspecht wurde mehrfach beobachtet. Nach Abschluss der Bautätigkeiten können die neu gepflanzten Gebüschbereiche weiterhin als Lebensraum genutzt werden. Daher wird der Eingriff für den Grünspecht als nicht erheblich angesehen.

Der Gartenrotschwanz .. besiedelt sowohl die Gartenbereiche der Häuser oberhalb der steilen Böschung im Osten der Fläche, als auch die Häuser um den alten Ortskern jenseits des Baches in Nordwesten des Untersuchungsraumes. Südlich der L 137 wurden 2008 sechs weitere Reviere des Gartenrotschwanzes kartiert. Durch das geplante Vorhaben sind keine Reviere des Gartenrotschwanzes direkt betroffen. Durch die Böschung im Osten und die Gehölzgalerie am Bach im Norden der Fläche sind die Reviere gegen die Störungen während der Bauphase abgeschirmt. Daher ist der Gartenrotschwanz von den geplanten Eingriffen nicht betroffen, sie stellen keine Einschränkung für diese Vogelart dar.

Bei den anderen Vogelarten mit speziellem Schutzstatus (Weißstorch, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Mauersegler, Türkentaube, Turmfalke) die im Gebiet nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler auftreten, werden die geplanten Eingriffe nicht als erheblich bewertet. Diese Arten besitzen keine festen Reviere im Eingriffsbereich und sind in der Lage zur Nahrungssuche auf andere Flächen in der Umgebung auszuweichen.

Daher werden sie durch die baubedingten Störungen während des Eingriffs nicht erheblich beeinträchtigt. Nach Abschluss der Bauzeit verbessern sich die Bedingungen auch für diese Vogelarten wieder.

Durch das geplante Vorhaben werden wertvolle Lebensräume für Vögel nur relativ kleinflächig beansprucht. Die im Bebauungsplan angegebenen Pflanzungen von Bäumen und naturnahen Gehölzhecken gleichen die Eingriffe in Bezug auf den Flächenverlust von wertvollen Vogellebensräumen aus. Daher werden die geplanten Eingriffe insgesamt in Bezug auf die Avifauna als nicht erheblich angesehen, wenn die im Nachfolgenden geforderten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend umgesetzt werden.

4.2.3 Reptilien

Reptilien

Bestand

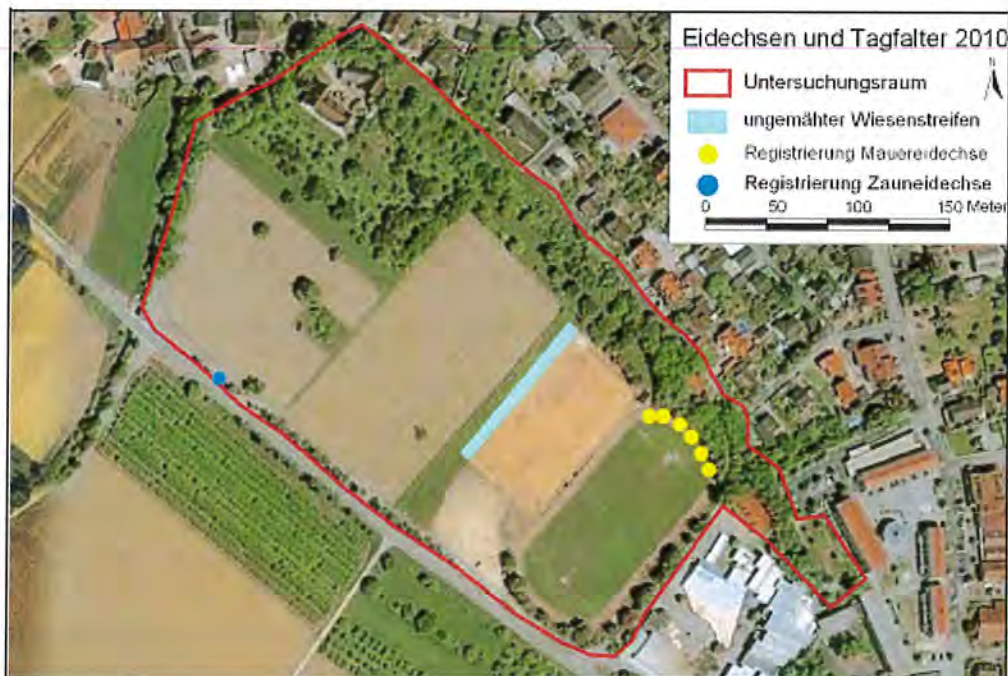
Zur artenschutzrechtlichen Prüfung der Bebauung „Sportanlagen Hölzele II“ wurden im Jahr 2010 ein Fachgutachten im Hinblick auf die Herpetofauna erstellt⁵. Dabei wurde der Untersuchungsraum jedoch auf den Gesamttraum des städtebaulichen Rahmenplans ausgeweitet (siehe Abbildung). Die Ergebnisse der Untersuchung gelten deshalb auch für das Baugebiet „Erweiterung Ortsmitte“ bzw. wurden bereits im Gutachten angesprochen (Mauereidechsenvorkommen).

Bei den *kursiv* gedruckten Abschnitten handelt es sich um Zitate aus dem Fachgutachten.

Die herpetologische Erfassung der Untersuchungsfläche und der angrenzenden Gebiete wurde im Anschluss an die Begänge zur Erfassung der Tagfalter ausgeführt. Dabei wurden die Böschungen, Randstreifen und Waldränder gezielt nach Reptilien abgesehen. Dazu wurden potentielle Versteckmöglichkeiten unter großen Steinen, Baumstümpfen oder großen Ästen aufgedeckt und begutachtet. Auch für die Reptilien wurde die Gesamtbedeutung der Fläche als Lebensraum im regionalen Zusammenhang abgeschätzt.

Während der Begänge wurden sowohl Zaun- als auch Mauereidechsen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Beide Eidechsenarten sind bundesweit streng geschützt und in den Roten Listen sowohl von Baden-Württemberg als auch von Deutschland aufgenommen. Als Tierarten von gemeinschaftlichem europäischem Interesse wurden sie in den Anhang IV der FFH-Richtlinie eingestuft.

Abbildung 4: Registrierung von Eidechsen und wertvollen Tagfalter-Lebensräumen im Untersuchungsgebiet



⁵ Dr. HOHLFELD/Freiburg (Oktober 2010): Zoologisches Fachgutachten zum Bebauungsplan „Hölzele“ in Efringen-Kirchen, Artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die Herpetofauna und Tagfalter

maßnahmen“ wie z. B. Einbringung von Mutterboden, Düngung, Einsaat von Rasenmischungen etc. unbedingt verzichtet werden. Hier sind möglichst nährstoffarme Verhältnisse anzustreben. Neue Hecken oder Gebüsche sollten geklumpt gepflanzt werden, die durch offene Flächen voneinander getrennt sind. Bei der Heckenpflanzung ist ein Abstand von mehreren Metern zu den Steinriegeln zu wahren. Die Ansiedlung standortsgerechter Gebüsche kann durch die Verwendung von gerodetem Buschwerks verbessert werden.

4.2.4 Tagfalter

Tagfalter

Bestand

Zur artenschutzrechtlichen Prüfung der Bebauung „Sportanlagen Hölzele II“ wurden im Jahr 2010 ein Fachgutachten im Hinblick auf die Tagfalter-Vorkommen⁶. Dabei wurde der Untersuchungsraum jedoch auf den Gesamttraum des städtebaulichen Rahmenplans ausgeweitet (siehe Abbildung). Die Ergebnisse der Untersuchung gelten deshalb auch für das Baugebiet „Erweiterung Ortsmitte“.

Bei den *kursiv* gedruckten Abschnitten handelt es sich um Zitate aus dem Fachgutachten.

Im Laufe des Sommers 2010 wurden die verschiedenen Tagfalter des Untersuchungsgebietes erfasst. Dabei wurde besonderer Wert auf die Erfassung seltener Arten gelegt. An insgesamt 3 Terminen wurden Tagfalter gefangen bzw. so fotografiert, dass eine Bestimmung der Art möglich war. Die Begänge wurden am 08.07.10, am 30.07.10, am 21.09.10 durchgeführt. Die verschiedenen Schmetterlingshabitats wurden im Hinblick auf die Folgen des bevorstehenden Eingriffs beurteilt und bewertet. Die Gesamtbedeutung des untersuchten Bereichs als Lebensraum für Schmetterlinge im regionalen Zusammenhang wurde abgeschätzt.

Insgesamt wurden im Untersuchungsraum 13 Schmetterlingsarten nachgewiesen. Eine der nachgewiesenen Falterarten befinden sich sowohl auf der Roten Liste Baden-Württembergs als auch Deutschlands. Nur drei der gefundenen Falterarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz als „besonders geschützt“ einzustufen.

Lebensräume

Die im Gutachten „Hölzele Sportanlagen II“ registrierten Schmetterlingsarten wurden ausnahmslos im Bereich der Streuobstwiesen bzw. der ungemähten Wiesenstreifen, d.h. außerhalb des geplanten Baugebiets „Erweiterung Ortsmitte“ erhoben. Die im geplanten Baugebiet vorhandenen Nutzungsstrukturen (überwiegend bebaut bzw. Intensivrasen) sind als Lebensräume für diese Art nicht geeignet (kaum Nektarpflanzen bzw. Wirtspflanzen für die Raupen).

Es ist deshalb davon auszugehen, dass durch das geplante Bauvorhaben im Bereich „Erweiterung Ortsmitte“ keine nachhaltigen Beeinträchtigungen für Tagfalter entstehen.

Dennoch wird vorgeschlagen, die im Zuge der Planung „Hölzele Sportanlagen II“ festgelegten Vermeidungsmaßnahmen auch im Baugebiet „Erweiterung Ortsmitte“ zu übernehmen.

Wenn die Eingriffe außerhalb der Vegetationsperiode zwischen Ende Oktober und Mitte März erfolgen werden keine Imagines geschädigt. Die Überwinterungsstadien der Falter in Form von Eier, Eiraupe, Raupe oder Puppe sind trotzdem betroffen. Dennoch sind die negativen Eingriffsfolgen für die Tagfalter insgesamt geringer.

⁶

Dr. HOHLFELD/Freiburg (Oktober 2010): Zoologisches Fachgutachten zum Bebauungsplan „Hölzele“ in Efringen-Kirchen, Artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die Herpetofauna und Tagfalter

E1

**Baumgruppen,
Baumreihen und
Einzelbäume**

45.12 / 20

Im südwestlichen Untersuchungsgebiet begleitet eine Allee aus Hängebirken die L137, wobei die Birken-Bäume südlich der Straße kleiner bzw. jünger sind (Stammdurchmesser mit 15-25 cm, Höhe 6-8m). Auf dieser Straßenseite befindet sich weiter östlich eine Reihe von meist jungen Obstbäumen. Bei dem östlichsten Exemplar handelt es sich um einen alten Apfelbaum (Stammdurchmesser 30cm).

Weitere Baumreihen sind entlang des Rasen-Sportplatzes ausgebildet. Dabei handelt es sich um Bäume unterschiedlichster Art (Walnuss, Tulpenbaum, Ahorn, Birke u.a.) mit Stammdurchmessern zwischen 25 und 50 cm sowie Höhen von etwa 5-10 m. Im übrigen Schulgeländebereich und angrenzenden Grün-/ Parkplatzflächen sind Einzelbäume und Baumgruppen unterschiedlichster Art und Alters zu finden. Beispielsweise stehen zwei ältere Silber-Ahorn Bäume (Zuchtformen, Stammdurchmesser ~50cm) im südöstlich gelegenen Schulhof.

Größere Bäume stellen für Kleintiere und Vögel Mikrobiotope dar und strukturieren das Gelände. Daneben haben sie positive (kühlende) Eigenschaften auf das umgebende Mikroklima. Jedoch mindert die oft isolierte, inselartige Lage der Bäume inmitten der bebauten Fläche ihre Biotopfunktion.

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 6

HdUVP Wertstufe: hoch

Biototyp Grünland

G2

**Ruderalvegetation,
Straßenbegleitgrün**

35.60

Dieser Biototyp ist entlang der L137 und des nach Südwesten hin abgehenden Wirtschaftsweges ausgebildet. Es handelt sich dabei um regelmäßig gemähtes Straßenbegleitgrün im Rand – und Böschungsbereich der Straßen bzw. Wege. Hier befindet sich auch die Baumreihe der Birken.

Der Bereich zwischen Sportplatz (Hartplatz) und nordöstlichem Feldgehölz ist als relativ artenreiche Ruderalfläche ausgebildet und zeigte sich zum Aufnahmezeitpunkt ungemäht. Oberhalb des Feldgehölzes, zwischen Feldgehölz und Hölzeleweg, findet sich ein Brennessel-Dominanzbestand und weitere Saumvegetation.

Die Flächen sind artenreicher als reine Rasenbestände und bieten so Insekten und Kleintieren einen gewissen Lebensraum. Durch die Nähe zu Straßen bzw. zum Sportplatz sind die entstehenden Beunruhigungseffekte jedoch negativ zu berücksichtigen.

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 4

HdUVP Wertstufe: gering bis mittel

G3

Rasen

33.80

Auf dem Schulgelände und nordöstlich angrenzender Siedlungsfläche sind Rasenflächen verteilt. Es handelt sich dabei um Zierrasenbestände, die sich zumeist kurz gemäht und artenarm zeigen. Auch die östliche Sportanlage besteht hauptsächlich aus Zierrasen. Die Flächen rund um die Sportanlagen sind Großteils mit Rasen bestanden.

Die Rasenflächen zwischen Schulgebäude bzw. Sportplatz wurden im Zuge der Straßen-Umbaumaßnahmen frisch angesät und zeigen sich daher relativ licht und sehr artenarm.

Es handelt sich hierbei um artenarme Flächen, die Insekten und Kleintieren nur wenig Lebensraum bieten können. Auch für das Mikroklima sind diese Flächen neutral bis defizitär zu bewerten.

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 3

HdUVP Wertstufe: gering

G4

Acker

37.10

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der L137, die im oder am Untersuchungsgebiet liegen, wurden Großteils zum Maisanbau genutzt. Bereichsweise wurden auch Sonnenblumen angebaut.

Die intensiv genutzten Flächen haben eine hohe Trennwirkung und können nur von wenigen Arten besiedelt werden. Auf das Kleinklima wirken sie sich, insbesondere nach der Ernte und vor der Aussaat, negativ aus.

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 2

HdUVP Wertstufe: Defizitbereich

prognostizierte Auswirkungen Durch den geplanten Bau eines Kinderhauses und einer Sporthalle wird insbesondere der vorhandene Sportplatz beseitigt. Kleinflächig wird auch in den nördlich angrenzenden Hangbereich mit Heckenstrukturen eingegriffen. Auch die Feldhecke zwischen Sportplatz und Straße sowie mehrere Einzelbäume entlang der Straße müssen für die Anlage des Kreisverkehrs entfernt werden.

Da das Kinderhaus bis direkt an die Böschungsunterkante bzw. in die Gehölzstrukturen auf der Böschung zwischen Sportplatz und Hölzelestraße hineinreicht, sind auch die hier kartierten Mauereidechsen – Bestände betroffen. Im Rahmen von CEF - Maßnahmen sollen die Heckenbestände auf der Böschung deutlich ausgelichtet und trockene magere Strukturen hergestellt werden.

Für den Bau der zusätzlichen Stellplätze beim Rathaus erfolgen weitere Eingriffe in vorhandene Garten- und Rasenflächen sowie der Verlust von ca. 3 Einzelbäumen.

Eingriffs- Ausgleichs- bilanzierung Die folgenden Tabellen bewerten den Bestand vor und nach der Bebauungsplanung in Anlehnung an die Ökokontoverordnung von BW.

Biotopbewertung Bestand

| <i>Nutzung/Biototyp</i> | <i>Kenn-Nr.</i> | <i>Fläche in m² / Stück</i> | <i>Punkte</i> | <i>Gesamt</i> |
|--|-----------------|--|---------------|---------------|
| Innerhalb Plangebiet | | | | |
| Gehölzhecken | 42.20 | 2.200 | 16 | 35.200 |
| Einzelbäume Bestand | 45.30 | 44 | 1000 | 44.000 |
| Einzelbäume neu gepflanzt | 45.30 | 5 | 600 | 3.000 |
| Einzelbäume Planung / Pflanzgebot | 45.30 | 9 | 600 | 5.400 |
| Ziergehölze | 44.11 | 900 | 9 | 8.100 |
| Grünland / Fettwiesen | 33.41 | 1.200 | 10 | 12.000 |
| Ackerflächen | 37.10 | 400 | 4 | 1.600 |
| Rasen Sportplatz | 33.80 | 8.700 | 4 | 34.800 |
| Zierrasen Rathaus, Gärten, Seitenflächen | 33.80 | 1.800 | 4 | 7.200 |
| Laufbahn Sportplatz | 60.24 | 1.500 | 2 | 3.000 |
| Straße (Asphalt) | 60.20 | 9.800 | 1 | 9.800 |
| Bebaute Flächen | 60.10 | 500 | 1 | 500 |
| | Summe | 27.058 | Summe | 164.600 |

Maßnahmen Zur Kompensation der Eingriffe stehen innerhalb des Plangebiets nur eingeschränkt Flächen und Maßnahmen zur Verfügung.

Zur Umsetzung der erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Mauereidechsenbestände im nördlichen Randbereich zum Sportplatz erfolgt die Anlage von ca. 300 m² mit Trockenbiotopen und Anlage von kleinen Trockenmauern auf der nördlichen Hangkante. Die hier vorhandenen Gehölzhecken werden entfernt bzw. stark ausgelichtet.

Des Weiteren erfolgen im Umfeld der Stellplätze und Verkehrsflächen umfangreiche Baumpflanzungen, die als Kompensationsmaßnahmen anrechenbar sind. Die als Grünflächen ausgewiesenen Bereiche werden voraussichtlich gärtnerisch angelegt und können deshalb nur einen geringen Beitrag zur Kompensation der Eingriffe leisten.

Das Landratsamt Lörrach (Umweltschutz) bestätigt, dass die geplanten Eingriffe und Maßnahmen zur Kompensation in allen Punkten dargelegt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung der Maßnahmen im „Blansinger Grien“ erst nach Abschluss des dortigen Bebauungsplanverfahrens möglich ist. Nur unter dieser Voraussetzung wird § 1 a BauGB vollständig Rechnung getragen. Die vorgenommenen artenschutzrechtlichen Prüfungen werden als ausreichend eingestuft. Es wird darauf hingewiesen, dass notwendige CEF-Maßnahmen vor den Erschließungsmaßnahmen umgesetzt und der Erfolg der Maßnahmen nachgewiesen sein muss.

Das Planverfahren „Blansinger Grien“ befindet sich aktuell bereits in der Offenlage, so dass vom zeitlichen Ablauf her die genannten Voraussetzungen vorliegen werden. Die Umsetzung der CEF – Maßnahmen erfolgt unmittelbar nach Satzungsbeschluss, die Funktionsfähigkeit bzw. die Besiedlung der Trockenbiotope wird entsprechend überprüft und die Ergebnisse der Naturschutzbehörde mitgeteilt.

Monitoring

Als Maßnahmen zum Monitoring sind umzusetzen

- Die im Rahmen der CEF – Maßnahmen für die Mauereidechsen anzulegenden Trockenbiotopstrukturen sind umzusetzen und die Besiedlung durch Mauereidechsen entsprechend nachzuweisen, bevor mit dem Bau des Kinderhauses begonnen wird, bzw. Eingriffe in die besiedelten Bereiche nördlich vom Sportplatz erfolgen dürfen.
- Zur Kontrolle einer positiven Entwicklung der Mauereidechsenpopulation ist über einen Zeitraum von 5 Jahren die Besiedlung der neuen Lebensräume durch Mauereidechsen nachzuweisen. Der einfache Nachweis von Tieren ist ausreichend.
- Die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen in Bezug auf Pflanzgebote der Einzelbäume und Gehölzhecken sind zu prüfen.
- Die Erhaltung der vorhandenen Hecken und Baumbestände im nördlichen Randbereich ist zu prüfen.
- Die Ausführung der Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen ist zu prüfen.

4.4

Schutzgut Boden

Methodik

Über die Auswertung der vor genannte Datengrundlagen erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 31 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

| | |
|------------------------------------|--|
| vorhandene Böden | <p>Von natürlichen Böden kann im vorliegenden Fall nur noch im Bereich der südlich der Landstraße vorhandenen Acker- und Grünlandflächen sowie ggf. noch dem Begleitgrün auf der Nordseite der Landstraße ausgegangen werden.</p> <p>Für die Bereiche des Sportplatzes, der angrenzenden Rasenflächen sowie auch im Bereich der Hangböschung ist von stark veränderten Böden auszugehen. Im Seitenbereich des Sportplatzes sind die Erdbewegungen deutlich zu erkennen. Auch für den Bereich der Hangböschung können entsprechenden Bodenveränderungen durch Aufschüttungen und Geländemodellierungen festgestellt werden.</p> <p>Für die bereits veränderten Böden werden die Bodenfunktionen um eine Werteinheit herabgestuft. Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Filter- und Pufferfunktion werden nur noch als gering bis mittel, die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt als hoch eingestuft. Insgesamt ergibt sich für die bereits überformten Böden eine mittlere Gesamtbewertung.</p> |
| Vorbelastung | <p>Das Plangebiet grenzt im Süden an die L 137. Es ist deshalb von geringen Vorbelastungen durch die verkehrsbedingten Schadstoffemissionen z.B. Brems- und Reifenabrieb, Treib- und Schmierstoffreste usw. auszugehen.</p> |
| Bedeutung / Empfindlichkeit | <p>Insgesamt ist in den bislang unversiegelten Bereichen mit natürlichen Bodenvorkommen von einer hohen Bedeutung, für die weiteren Flächen von einer mittleren Bedeutung der vorhandenen Böden hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen auszugehen.</p> <p>Eine grundsätzlich hohe Empfindlichkeit besteht gegenüber einer Bebauung bzw. Flächenversiegelung. Mittlere Empfindlichkeiten der Böden bestehen gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.</p> |

Tabelle 2: Ermittlung und Bewertung der Fläche vor Umsetzung der Maßnahmen nach Ökokontoverordnung von Dez. 2010

| | Bewertungsklasse für Bodenfunktionen* | Wertstufe Gesamtbewertung | Ökopunkte /m ² |
|------------------|---------------------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Pararendzina | 2,5 – 4 – 2,5 | 9,0 / 3 = 3,00 | 12,00 |
| überformte Böden | 1,5 – 3 – 1,5 | 6,0 / 3 = 3,00 | 8,00 |

Vermeidung und Minimierung Eine Vermeidung und Minimierung ist durch eine Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß, durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich der Stellplätze und der Laufbahnen sowie einen entsprechend sorgfältigen Umgang bei der Lagerung und Wiederverwendung des anfallenden Mutterbodens möglich.

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorzusehen:

- Befestigung von Stellplatzflächen mit wasserdurchlässigen Belägen.
- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens

Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten

Monitoring Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Einhaltung der zulässigen Flächenversiegelungen, die ordnungsgemäße Lagerung des Oberbodens während der Bauarbeiten sowie die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich der Stellplätze zu achten.

Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten

- die Ausführung der Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen,
- sowie den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Erdaushub und dem Oberboden

entsprechend kontrollieren.

4.5 Schutzgut Wasser

4.5.1 Grundwasser

Methodik Für das Untersuchungsgebiet liegen keine konkreten Daten zum Grundwasserflurabstand oder zur Grundwasserqualität vor. Es wird deshalb auf die Aussagen im Landschaftsplan zurückgegriffen.

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand Die Grundwasserverhältnisse in der südlichen Oberrheinebene sind infolge der Rheinkorrektur durch Tulla und dem Kanalbau im Elsass nachhaltig verändert worden. Die Grundwasserstände im Gebiet sind z.T. unter 10 m Tiefe unter Gelände abgesenkt und die einstige Rheinaue damit zur Trockenlandschaft degradiert. Durch Zufluss von Seitenbächen (Kander, Feuerbach, Haselbach) und dem bestehenden Grundwasserstau vor der Isteiner Quelle ist südlich von Istein der Grundwasserspiegel weniger stark abgesenkt.

Den Hauptgrundwasserleiter (Aquifer) im Gebiet bilden hydraulisch gut ausgebildete Schotterablagerungen, in denen ein zusammenhängender Grundwasserkörper ausgebildet ist. Nach unten hin ist der Grundwasserkörper durch das anstehende, erheblich geringer durchlässige Festgestein begrenzt. Das Grundwasser wird durch versickernden Gebietsniederschlag und durch unterirdische Randzuflüsse aus dem angrenzenden Hügelland sowie aus den Nebentälern der Kander, des Feuerbachs und des Engebachs gespeist.

Südlich von Istein hat der Grundwasserstrom ein quer zum Rhein hin gerichtetes Gefälle. Zwischen Istein und Rheinweiler verläuft die Grundwasserströmung in etwa parallel zum Rhein.

Das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen Regionalen Grundwasserschonbereichs.

Grundwasserflurabstand Lt. Angaben des Landschaftsplans liegt der Grundwasserspiegel im Plangebiet in 5-10m Flurabstand vor.

Im Baugebiet Gießenfeld wurden am 18.11.2009 vier Baugrundaufschlüsse durch Baggerschürfe hergestellt. Außerdem wurde am 26.11.2009 auf der Parkplatzfläche im Bereich des geplanten Kreisverkehrs eine Rammkernsondierung bis zur Oberkante der Rheinkiese abgeteuft.

Die Erkundung zeigt, dass auf dem gesamten Baugebiet Auelehme bis in Tiefen von etwa 3 bis 4 m u GOK anstehen. Lediglich im Bereich des Bombentrichters im südlichen Bereich des Baugebietes reichen die Rheinkiese bis auf 1 m u GOK herauf.

Das Landratsamt Lörrach (Umweltschutz) bestätigt, dass die geplanten Eingriffe und Maßnahmen zur Kompensation in allen Punkten dargelegt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung der Maßnahmen im „Blansinger Grien“ erst nach Abschluss des dortigen Bebauungsplanverfahrens möglich ist. Nur unter dieser Voraussetzung wird § 1 a BauGB vollständig Rechnung getragen.

Das Planverfahren „Blansinger Grien“ befindet sich aktuell bereits in der Offenlage, so dass vom zeitlichen Ablauf her die genannten Voraussetzungen vorliegen werden.

Monitoring

Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten

- Ausführung der Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen
entsprechend kontrollieren.

4.6 Schutzgut Klima / Luft

Untersuchungsgebiet

Für die Darstellung und Beurteilung der klimatischen Verhältnisse wird das Plangebiet und seine weitere Umgebung betrachtet.

Großräumige Klimaverhältnisse

Hinsichtlich der Wärmeverhältnisse stellt das Oberrheinische Tiefland (Rheinebene einschließlich Rheinhügelland) ein wärmebegünstigtes Gebiet mit einer Jahresmitteltemperatur von ca. 9 - 10°C dar. Im Januar liegen die Durchschnittstemperaturen bei ca. 1 – 2 °C, im Oktober bei 10 – 12 °C und im Juli bei ca. 19°C. Die mittleren Temperaturen im Vegetationszeitraum (April bis September) liegen bei 15 – 16 °C.

Die durchschnittliche Anzahl von Frosttagen mit Temperaturen unter 0°C liegt in den Wintermonaten (November bis Februar) zwischen 15 und 20 Tagen im Monat. Spätfrosttage sind bis in den Mai und ab September möglich. Das Frostrisiko ist somit als relativ groß einzustufen.

Als mittlere Anzahl von Sommertagen mit Temperaturen von über 25 °C steigt ab Mai mit ca. 5 Tagen im Monat auf ca. 15 Tage in den Monaten Juni und Juli.

Die Anzahl der monatlichen Tropentage (Durchschnittstemperaturen über 30 °C) liegt zwischen 3 – 4 Tagen im Mai und September bei Spitzenwerten von 12 – 13 Tagen im Juni und Juli.

Lokale Windsysteme

Kaltluft entsteht in windschwachen, klaren Nächten durch Wärmeabstrahlung des Bodens, wobei sich die bodennahe Luftschicht zunehmend abkühlt. In ebenen Lagen verbleibt die Kaltluft an Ort und Stelle; in Hanglagen kann sie aus den höher gelegenen Arealen in die Niederungen abfließen.

Entsprechend den Angaben des Landschaftsplans ist mit dem Auftreten von lokalen Windsystemen insbesondere entlang der Tallagen des Feuerbachs und des Engebachs zu rechnen. Von den angrenzenden Hanglagen fließt die Kaltluft ab und führt in den Tallagen zur Bildung entsprechender Flurwinde.

Der Landschaftsplan geht davon aus, dass der Siedlungsbereich von Efringen – Kirchen sowie die Eisenbahntrasse in Dammlage zu einer Hinderniswirkung für die beiden Talwindsysteme aus dem Enge- und Feuerbachtal führt und diese im innerörtlichen Bereich bereits zum Erliegen kommen.

Das Planverfahren „Blansinger Grien“ befindet sich aktuell bereits in der Offenlage, so dass vom zeitlichen Ablauf her die genannten Voraussetzungen vorliegen werden.

Monitoring

Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten

- die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen in Bezug auf Pflanzgebote und Pflanzbindungen im Geltungsbereich sowie im Bereich der Maßnahmenfläche Blansinger Grien

entsprechend kontrollieren.

4.7

Schutzgut Erholung / Landschaftsbild

Untersuchungsgebiet

Für die Darstellung und Beurteilung des Landschaftsbilds und der Erholung werden das Plangebiet und seine weitere Umgebung betrachtet.

Bestand / Bedeutung

Bei der Untersuchung des Landschaftsbildes steht die ästhetische Qualität der Landschaft im Vordergrund der Betrachtung. Entscheidende Kriterien sind hier die Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Landschaftskomplexen und ihren typischen Landschaftsbildern aber auch die landschaftsstrukturelle und ästhetische Ausstattung, die im Wesentlichen über die vorhandenen Landschaftselemente geprägt wird.

Der östliche Teil des Plangebietes wird durch das vorhandene Schulzentrum und die nahezu vollständige Überbauung geprägt. Der westliche Teil mit dem vorhandenen Rasenplatz ist für das Landschaftsbild ebenfalls von geringer Bedeutung.

Als prägend sind hingegen die Heckenbestände auf der Niederterrassenböschung entlang der Nordgrenze sowie die Straßenbegleitpflanzungen an der L 137 zu beurteilen. Sie schirmen den eigentlichen Siedlungsbereich von Efringen-Kirchen gegenüber der freien Landschaft ab.

Als Vorbelastung ist die starke Ausräumung der Landschaft, die Verkehrsbelastungen durch die L 137 sowie die bestehende Nutzung als Sportplatz zu nennen.

Das geplante Baugebiet besitzt keine Funktionen für die landschaftsgebundene Erholung (Wandern, Spaziergehen usw.) Entlang der L 137 verläuft ein ausgewiesener Radweg, der jedoch weniger als Radwanderweg genutzt wird, sondern als Verbindungsweg zum Schulzentrum bzw. zum Teilort Istein dient.

prognostizierte Auswirkungen

Durch den geplanten Bau des Kinderhauses und der Sporthalle geht der dort vorhandene Fußballplatz mit Laufbahn verloren. Durch die geplante Erschließung (Kreisverkehr) müssen Gehölzhecken und Einzelbäume beseitigt werden. Dies ist als landschaftsbildrelevanter Eingriff zu beurteilen. Da die zu entfernenden Gehölze insbesondere der landschaftlichen Einbindung des Straßenkörpers dienen, wird der Eingriff als mittel beurteilt.

Kompensation / Bilanzierung

Insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild wurde im Rahmen der Sportplatzverlegung auf eine entsprechende Eingrünung der neuen Sportflächen mit Hecken- und Baumpflanzungen sowie auf eine Gliederung der Stellplatzflächen mit einem Baumraster geachtet.

Die Eingrünung wird auch im Bereich der neuen Gebäude und Stellplatzflächen konsequent mit entsprechenden Baumpflanzungen fortgesetzt.

Insgesamt ist die Neupflanzung von ca. 63 Bäumen vorgesehen. Hierdurch können die Eingriffe für das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild weitgehend kompensiert werden.

Das Landratsamt Lörrach (Immissionsschutz) trägt zwar keine grundsätzlichen Bedenken vor, regt aber an, ggfls. geräuschliche Auswirkungen ausgehend von gesellschaftlichen Abendveranstaltungen in der Mehrzweckhalle bzw. durch das Jugendhaus zu betrachten.

Die geplante Halle ist ausweislich des in der Planbegründung enthaltenen Nutzungskonzeptes als reine Schulsporthalle konzipiert. Ein „Jugendhaus“ ist nicht Gegenstand der Planung, allenfalls wird von der vorläufigen Weiternutzung des bestehenden TUS-Sportheimes im Zusammenhang mit der Schule und/oder als Jugendraum gesprochen. Damit ist keine wesentliche Veränderung gegenüber der bisherigen Nutzung verbunden, so dass eine Schallprognose - zumal auch angesichts der Lage und topographischen Abschirmung des Gebäudes – für nicht erforderlich gehalten wird.

Ziel und Quellverkehr

Erhebliche Veränderungen für den Ziel- und Quellverkehr zu den Sportflächen sind nicht zu erwarten. Bereits heute sind die Sportflächen im Plangebiet bzw. unmittelbar daran angrenzend vorhanden. Da die geplanten Stellplatzflächen zudem direkt neben der L 137 angeordnet und über den geplanten Kreisverkehr erschlossen sind, ergeben sich hierdurch keine zusätzlichen Belastungen für die nördlich vorhandenen Wohngebiete oder die Schulnutzung.

4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorbemerkung

Grundsätzlich werden bei der Bearbeitung des Schutzgutes die Kultur und die Sachgüter getrennt abgearbeitet.

Als Kulturgüter werden die denkmalgeschützten Gebäude oder Kulturdenkmale wie z.B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind die vorhandenen Baulichkeiten darzustellen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale, denkmalgeschützten Gebäude oder sonstige Kulturdenkmale vorhanden, so dass auf eine weitere Darstellung verzichtet werden kann.

Als Sachgüter sind in der Regel vorhandene bauliche Anlagen zu untersuchen. Die im Untersuchungsgebiet bereits vorhandenen Gebäude bleiben unverändert erhalten. Sonstige bauliche Anlagen sind im Gebiet nicht vorhanden. Auf weitere Untersuchungen wird in diesem Zusammenhang verzichtet.

4.10

Biologische Vielfalt

Bedeutung

Aufgrund der bestehenden intensiven Nutzung durch die bereits vorhandenen Sportanlagen sowie die angrenzenden Schule ist das Plangebiet zwar insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die biologische Vielfalt, trotzdem stellen die vorhandenen Heckenbestände auf der Hangkante sowie die Einzelbäume entlang der Landstraße wertvolle Biotopflächen dar.

Der Verlust der Heckenbestände auf der Hangböschung erfolgt überwiegend zur Umsetzung der aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen CEF - Maßnahmen für die Mauereidechsen. Die Heckenbestände werden hier stark ausgelichtet und mit Trockenbiotopstrukturen als Lebensräume für die Mauereidechsen aufgewertet.

Des Weiteren erfolgen umfangreiche Baumpflanzungen im Seitenbereich der geplanten Gebäude und Stellplatzflächen, so dass insgesamt nicht mit einer entscheidungserheblichen Veränderung im Hinblick auf die Biologische Vielfalt zu rechnen ist.

4.14 Zusätzliche Angaben

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung

Die Datengrundlage ist aufgrund des vorhandenen Landschaftsplanes sowie der weiterhin ausgewerteten Datengrundlagen für die Bearbeitung der Umweltprüfung ausreichend.

Es ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgten entsprechende Sonderuntersuchungen für die Artengruppen der Vögel, der Fledermäuse und der Zauneidechsen.

4.15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Maßnahmen

Als Maßnahmen zum Monitoring sind umzusetzen

- Die im Rahmen der CEF – Maßnahmen für die Mauereidechsen anzulegenden Trockenbiotopstrukturen sind umzusetzen und die Besiedelung durch Mauereidechsen entsprechend nachzuweisen, bevor mit dem Bau des Kinderhauses begonnen wird, bzw. Eingriffe in die besiedelten Bereiche nördlich vom Sportplatz erfolgen dürfen.
- Zur Kontrolle einer positiven Entwicklung der Mauereidechsenpopulation ist über einen Zeitraum von 5 Jahren die Besiedelung der neuen Lebensräume durch Mauereidechsen nachzuweisen. Der einfache Nachweis von Tieren ist ausreichend.
- Die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen in Bezug auf Pflanzgebote der Einzelbäume und Gehölzhecken sind zu prüfen,
- Die Erhaltung der vorhandenen Hecken und Baumbestände im nördlichen Randbereich ist zu prüfen.
- Die Ausführung der Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen ist zu prüfen.
- Der ordnungsgemäße Umgang mit dem Erdaushub und Oberboden ist entsprechend zu überwachen.

Als Zeitintervall wird eine Begehung im Zeitabstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Da mit dem Bau der Erschließung im Jahr 2013 begonnen werden soll, ist die erste Begehung für das Jahr 2015 vorzusehen. Das LRA Lörrach ist von den Ergebnissen zu unterrichten.

Kompensation Zur Kompensation der Eingriffe erfolgen innerhalb des Plangebietes folgende Maßnahmen bzw. Festsetzungen

- vorgezogene Anlage von 300 m² Trockenbiotopstrukturen mit Steinriegeln und Trockenmauern auf den südexponierten Böschungen als Ausweichlebensräume für die Mauereidechsen;
- Pflanzung von ca. 63 Bäumen im Randbereich des Plangebietes sowie im Bereich der Stellplätze,
- Anlage von öffentlichen Grünflächen, Verkehrsgrün.

Durch die geplanten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes können die für die einzelnen Schutzgüter entstehenden Beeinträchtigungen nicht vollständig kompensiert werden.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen stellt derzeit für das Flst.Nr. 3435 der Gemarkung Kleinkems einen Bebauungsplan „Blansinger Grien“ auf. Dieser hat die Zielsetzung auf der ca. 5,0 ha großen Ackerfläche durch biotopgestaltende Maßnahmen mit Aufbau von Waldflächen, Heckenstrukturen, Trockenbiotopen sowie Mageren Mähwiesen Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, die dann über die Ökokontoregelung den zukünftig geplanten Baugebieten der Gemeinde entsprechend zugeordnet werden können. Im Bereich des Bebauungsplans „Blansinger Grien“ sind durch die genannten Maßnahmen insgesamt 980.400 Ökopunkte erreichbar.

Für die vollständige Kompensation der Eingriffe im hier vorliegenden Bebauungsplan „Erweiterung Ortsmitte“ sind insgesamt 90.900 Ökopunkte durch weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Dieser Kompensationsbedarf kann durch die Maßnahmen im Plangebiet „Blansinger Grien“ mit der Neuschaffung von Waldflächen und umfangreichen Hecken- und Baumpflanzungen, Anlage von Trockenbiotopen sowie Umwandlung der Ackerfläche in eine magere und artenreiche Mähwiese problemlos abgedeckt werden.

Da das Bebauungsplanverfahren „Blansinger Grien“ noch nicht abgeschlossen ist (derzeit läuft die Offenlage) und deshalb auch noch keine „Einbuchung“ der Ökopunkte durchgeführt werden konnte, erfolgt derzeit noch keine konkrete Zuordnung und Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen bzw. der Anrechnung der Ökopunkte über das Ökokonto.

Das Landratsamt Lörrach (Umweltschutz) bestätigt in der Stellungnahme zum Vorentwurf, dass die geplanten Eingriffe und Maßnahmen zur Kompensation in allen Punkten dargelegt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung der Maßnahmen im „Blansinger Grien“ erst nach Abschluss des dortigen Bebauungsplanverfahrens möglich ist. Nur unter dieser Voraussetzung wird § 1 a BauGB vollständig Rechnung getragen.

Das Planverfahren „Blansinger Grien“ befindet sich aktuell bereits in der Offenlage, so dass vom zeitlichen Ablauf her die genannten Voraussetzungen vorliegen werden.

Artenschutz

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben wurde verschiedene faunistische Gutachten erstellt. Hierbei wurde festgestellt, dass durch die geplante Baumaßnahmen bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Rodung der Gehölze im Winter) für den überwiegenden Teil der 34 festgestellten Vogelarten (davon 19 Brutvogelarten) keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Für die Schmetterlingsfauna sind keine erheblichen Eingriffe zu erwarten.

Für die in der näheren Umgebung gefundenen Reptilienarten Mauereidechse sind durch die geplante Baumaßnahme erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese können jedoch durch Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sowie bei Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Pflanzenliste 1: Gehölzpflanzungen im Randbereich (Heckenpflanzung)

| Bäume | | |
|-------|---------------------------|---------------|
| | <i>Acer platanoides</i> | Spitz – Ahorn |
| | <i>Fraxinus excelsior</i> | Esche |
| | <i>Quercus robur</i> | Stieleiche |
| | <i>Quercus petraea</i> | Roteiche |
| | <i>Tilia cordata</i> | Winterlinde |
| | <i>Acer campestre</i> | Feldahorn |
| | <i>Sorbus torminalis</i> | Elsbeere |
| | <i>Sorbus domestica</i> | Speierling |
| | <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche |
| | <i>Sorbus aria</i> | Mehlbeere |
| | <i>Sorbus aucuparia</i> | Vogelbeere |
| | <i>Malus comunitis</i> | Wildapfel |
| | <i>Pyrus sylvestris</i> | Wildbirne |

Sträucher

Einheimische Sträucher

| | |
|---------------------------|-------------------------|
| <i>Corylus avellana</i> | Hasel |
| <i>Cornus mas</i> | Kornelkirsche |
| <i>Cornus sanguinea</i> | Roter Hartriegel |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Eingriffeliger Weißdorn |
| <i>Ligustrum vulgare</i> | Liguster |
| <i>Prunus spinosa</i> | Schlehe |
| <i>Euonymus europaeus</i> | Pfaffenhut |
| <i>Lonicera xylosteum</i> | Heckenkirsche |
| <i>Rosa rubrifolia</i> | Hechtrose |
| <i>Rosa rubiginosa</i> | Weinrose |
| <i>Rosa spinosissima</i> | Bibernellrose |
| <i>Rosa canina</i> | Hundsrose |
| <i>Ribes alpinum</i> | Wildjohannisbeere |
| <i>Viburnum lantana</i> | Wolliger Schneeball |

Das Untersuchungsgebiet

Die untersuchte Fläche von ca. 7 ha Größe befindet sich am südwestlichen Rand der Gemeinde Efringen-Kirchen (Gewann „Hölzele“) in der südlichen Oberrheinebene. Die Fläche wird nach Südwesten durch die Landstraße L 137 begrenzt, im Norden und Osten schließen sich die Häuser der Gemeinde mit ihren Hausgärten an. Ein Teil der Fläche wird bereits als Sportplätze der Grund-, Haupt-, und Realschule von Efringen Kirchen genutzt, die sich unmittelbar östlich anschließt.

Neben den Sportplätzen befinden sich zwei größere Ackerflächen auf denen einzelne Obst- und Nussbäume stehen. Sie enden im Nordwesten an der Markgrafenstraße die an einem zunächst gebüschbestandenen Bach entlang in den Ort hinein führt. An die Gebüschschließen sich große Bäume, vor allem Platanen, an. Hinter den Ackerflächen befindet sich eine größere Streuobstwiese von über 1 ha Größe, an die sich ein größeres Gebäude anschließt. Unter den Streuobstbäumen dominieren Kirschen, aber auch Nussbäume, Äpfel und verschiedene Steinobstsorten sind darunter. Hinter der Streuobstwiese und den Sportplätzen zieht sich eine steile Böschung den Hang hinauf. Sie ist mit Robinien, Schlehenhecken und verschiedenen Gebüsch bewachsen. Hinter der Böschung beginnt ein Wohnviertel mit Mehrfamilienhäusern und Hausgärten.

Die dichtbewachsene Böschung, die anschließenden Streuobstbereiche und der Galeriewald entlang des Bachs am Ostrand der Fläche sind relativ dicht von Singvögeln besiedelte Lebensräume.



Abb. 1: Streuobstwiese mit Gebüsch im Untersuchungsraum.
Foto: F. Hohlfeld

Ergebnisse

Im Frühling 2009 wurden im Untersuchungsraum bei den 5 Begängen insgesamt 34 Vogelarten registriert. Davon brüteten 19 Arten innerhalb der Fläche. 12 der registrierten Vogelarten befinden sich entweder auf der Roten Liste gefährdeter Vogelarten oder sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt oder europarechtlich geschützt (Tab.2). Von diesen 12 Arten waren nur Star und Trauerschnäpper Brutvögel innerhalb des Untersuchungsraumes. Die anderen Vogelarten mit besonderem Schutzstatus traten nur als Nahrungsgäste auf.

Mehl- und Rauchschwalbe werden in Baden-Württemberg als gefährdet (3) eingestuft. Ihre Bestände gehen landesweit stark zurück, da es oft an geeigneten Nistmöglichkeiten mangelt. Beide Arten jagen, wie auch der Mauersegler, regelmäßig über dem Untersuchungsraum. Die Vögel brüten in Gebäuden in Efringen-Kirchen und nutzen den Untersuchungsraum daher nur als Teil ihres Jagdhabitates.

Mauersegler, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper, Star, Haussperling, Türkentaube, Turmfalke und Weißstorch sind auf der sogenannten Vorwarnliste (V) eingestuft. Der Bestand dieser Vogelarten in Baden-Württemberg ist aktuell noch nicht gefährdet. Aber es ist zu befürchten, dass sie innerhalb der nächsten 10 Jahre gefährdet sein werden, wenn ihre Bestände weiter zurückgehen.

Weißstorch und Mäusebussard wurden je einmal als Nahrungsgäste auf der Wiese des Sportplatzes bzw. der angrenzenden Äcker beobachtet. Der Weißstorch wird nicht nur in der Roten Liste der gefährdeten Vogelarten Baden-Württembergs geführt, sondern ist auch europarechtlich geschützt. Er wird in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist allerdings nur ein gelegentlicher Nahrungsgast auf der Untersuchungsfläche.

Grünspecht und Mäusebussard sind aufgrund ihrer Häufigkeit weder in Baden-Württemberg noch in Deutschland gefährdet und werden daher in den Roten Listen nicht genannt, sie sind aber nach dem Bundesartenschutzgesetz streng geschützte Vogelarten. Diese Einstufung hebt ihre Schutzwürdigkeit besonders in Bezug auf ihre Brutstätten hervor.

Grünspecht, Haussperling, Türkentaube, Gartenrotschwanz und Turmfalke brüten in den angrenzenden Siedlungsbereichen. Im Gegensatz zum Weißstorch und Mäusebussard suchen sie die Fläche regelmäßig zur Nahrungssuche auf. Für diese 4 Vogelarten spielen die Untersuchungsbereiche daher eine wichtigere Rolle in ihrem Lebensraum, als für die vorher genannten.

Trauerschnäpper und Stare wurden beim Anflug an ihre Bruthöhlen auf der Streuobstwiese beobachtet. Sie sind dort Brutvögel. Daher betreffen sie die geplanten Eingriffe unmittelbar. Sie werden, im Gegensatz zu den anderen gefährdeten Vogelarten, durch die geplanten Eingriffe ihre Brutreviere im Untersuchungsraum verlieren.

Tab. 2: Schutzstatus der beobachteten gefährdeten Vogelarten nach der Roten Liste Baden-Württembergs, der Roten Liste der BRD, dem Bundesnaturschutzgesetz und der EU-Vogelschutzrichtlinie.

| Deutscher Name | Lateinischer Name | Rote Liste Ba.-Wü. (2004) | Rote Liste BRD (2003) | § 7 Abs. 13 u. 14 BnatschG. | EU-VRL Anhang 1 |
|------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------|-----------------------------|-----------------|
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | V (Vorwarnliste) | - | Besonders geschützt. | |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | - | - | Streng geschützt | |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | V (Vorwarnliste) | V (Vorwarnliste) | Besonders geschützt | |
| Mauersegler | <i>Apus apus</i> | V (Vorwarnliste) | - | Besonders geschützt | |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | - | -- | Streng geschützt | |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbicum</i> | 3 (gefährdet) | V (Vorwarnliste) | Besonders geschützt | |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | 3 (gefährdet) | V (Vorwarnliste) | Besonders geschützt | |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | V (Vorwarnliste) | - | Besonders geschützt | |
| Türkentaube | <i>Streptopelia decaocto</i> | V (Vorwarnliste) | - | Besonders geschützt | |
| Trauerschnäpper | <i>Ficedula hypoleuca</i> | V (Vorwarnliste) | - | Besonders geschützt | |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | V (Vorwarnliste) | - | Streng geschützt | |
| Weißstorch | <i>Ciconia ciconia</i> | V (Vorwarnliste) | 3 (gefährdet) | Streng geschützt | x |

Die häufigsten Vogelarten im Erfassungsbereich waren Amsel, Haussperling, Kohlmeise, Star und Buchfink,. Über 50 % aller Vogelregistrierungen im Untersuchungsgebiet stammen von diesen Arten. Die verhältnismäßig hohen Dichten des Haussperlings beruhen darauf, dass er in den Häusern in der Umgebung der Untersuchungsfläche brütet, aber in dieser bevorzugt nach Nahrung sucht.

Insgesamt ist die Vogelartengemeinschaft typisch für die Randbereiche einer kleineren Gemeinde mit umliegendem Grünland und Streuobstwiesen. Eine regionale Besonderheit ist der Gartenrotschwanz, der in der Umgebung in größerer Dichte vorkommt. Interessant ist auch das Auftreten des Grünspechts als regelmäßigem Nahrungsgast. Er findet in den Streuobstbereichen und Mähwiesen gute Ameisenvorkommen, die er als Nahrung schätzt.

Die dichten Gebüsche an der Böschung nach den Obstwiesen sind ein geeigneter Lebensraum für Heckenbrüter wie Mönchsgrasmücke, Zilpzalp und Amsel. Auch Buch- und Grünfinken finden dort günstige Brutmöglichkeiten. Der Wert dieser Hecken und Gebüschstreifen als Vogellebensraum ist hoch, auch wenn dort keine seltenen oder gefährdeten Vogelarten brüten.

Die offenen Flächen der Sportplätze und Äcker werden nur von wenigen Vogelarten regelmäßig aufgesucht. Dabei handelt es sich um häufige Arten wie Amsel, Bachstelze, Rabenkrähe und Elster. Seltener Vogelarten wie Turmfalke und Mäusebussard, Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe überfliegen die offenen Flächen zwar regelmäßig, jagen dort aber selten. Insgesamt ist der Wert der offenen Flächen als Lebensraum für die regionale Avifauna gering. Es gibt in der Umgebung von Efringen-Kirchen andere, für Vögel höherwertige Offenlandbereiche.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Wenn die Bauarbeiten abgeschlossen sind und die neuen Sportanlagen regulär genutzt werden ist die Situation mit der jetzigen fast vergleichbar. Die Sportanlagen nehmen zwar einen größeren Raum ein als im Moment, aber Hecken und Einzelbäume werden in größerer Zahl als vor dem Eingriff zur Verfügung stehen. Die Nutzung der Anlagen führt kaum zu Störungen der Vogelwelt. Im Moment sind die unmittelbar an die Sportanlagen angrenzenden Streuobstbereiche und Gebüsche relativ dicht von Vögeln besiedelt. Auch scheuere Vogelarten wie der Trauerschnäpper werden durch die menschlichen Aktivitäten in den Sportanlagen nicht beeinträchtigt, solange es genügend Deckung für sie gibt. Bei den neu gepflanzten Bäumen und Gehölzhecken ist eine rasche Besiedlung durch Vögel wahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Bewertung der Eingriffe

Die geplanten Eingriffe beanspruchen größtenteils Flächen, die als Vogellebensräume nur geringe Wertigkeit besitzen. Allerdings werden auch wertvolle Streuobstbereiche dauerhaft umgewandelt oder zeitweilig während der Bauphase beeinträchtigt. Daher ist die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna insgesamt und insbesondere auf die Vogelarten mit einem besonderen Schutzstatus wichtig. Es muss beurteilt werden, wie wertvoll der durch die Eingriffe gestörte Lebensraum für die Avifauna in der Region ist.

Der Trauerschnäpper verliert durch die geplanten Eingriffe zumindest zeitweilig ein Brutrevier. Auch wenn der Baum in dem er 2010 gebrütet hat stehen bleibt, wird er ihn nach den Baumaßnahmen vermutlich nicht mehr als Brutplatz nutzen, da sich die Umgebung deutlich verändert. Eine zukünftige Nutzung der verbleibenden Streuobstbereiche als Brutrevier ist jedoch möglich. Bei entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen wird die Störung durch den geplanten Eingriff als nicht erheblich gewertet. Die lokale Population des Trauerschnäppers ist besonders in den nahen Auewäldern relativ groß. Sie ist durch den Verlust eines einzelnen Reviers nicht gefährdet.

Die Stare verlieren durch die geplanten Eingriffe zeitweilig 1-2 Brutreviere am Rand des Streuobstbereichs (vgl. Abb. 2). Sie werden den Streuobstgarten nach Abschluss der Baumaßnahmen sicher wieder besiedeln und Bruthöhlen finden, selbst wenn die 2010 als Bruthöhlenbäume genutzten Obstbäume nicht mehr dort sind.

Die lokale Population der Stare in Efringen-Kirchen ist so groß, daß der Wegfall der Brutmöglichkeiten durch den Eingriff sie nicht beeinflussen wird. Dennoch müssen die entstehenden Störungen für die Art ausgeglichen werden. Der geplante Eingriff ist für die Stare dann nicht erheblich

Der Haussperling brütet an vielen Häusern am Rand des Untersuchungsraumes und sucht in den Gebüschen und Streuobstgärten oft nach Nahrung. Für ihn stellen diese Bereiche wichtige Nahrungshabitate dar. Die geplanten Eingriffe betreffen ihn dennoch nur bedingt. Die Tiere sind im Gegensatz zu anderen Vogelarten wenig scheu. Selbst während der Bauphase ist die Störwirkung der Maschinen und des Baubetriebs auf die Haussperlinge nur gering. Nach Abschluss der Bautätigkeit werden die Haussperlinge die neuen Sportanlagen als Teil ihres Lebensraumes nutzen und dort möglicherweise neue Brutmöglichkeiten finden. Daher sind die Eingriffe für den Haussperling nicht erheblich.

Bei den anderen Vogelarten mit speziellem Schutzstatus (Weißstorch, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Mauersegler, Türkentaube, Turmfalke) die im Gebiet nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler auftreten, werden die geplanten Eingriffe nicht als erheblich bewertet. Diese Arten besitzen keine festen Reviere im Eingriffsbereich und sind in der Lage zur Nahrungssuche auf andere Flächen in der Umgebung auszuweichen. Daher werden sie durch die baubedingten Störungen während des Eingriffs nicht erheblich beeinträchtigt. Nach Abschluss der Bauzeit verbessern sich die Bedingungen auch für diese Vogelarten wieder.

Durch das geplante Vorhaben werden wertvolle Lebensräume für Vögel nur relativ kleinflächig beansprucht. Die im Bebauungsplan angegebenen Pflanzungen von Bäumen und naturnahen Gehölzhecken gleichen die Eingriffe in Bezug auf den Flächenverlust von wertvollen Vogellebensräumen aus. Daher werden die geplanten Eingriffe insgesamt in Bezug auf die Avifauna als nicht erheblich angesehen, wenn die im Nachfolgenden geforderten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend umgesetzt werden.

Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Eine notwendige Minimierungsmaßnahme betrifft den Eingriffszeitraum. Die Rodung bzw. Entfernung der aktuellen Vegetation muss außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 BNatSchG Abs 1 Nr. 1 (Tötung der betroffenen Vögel bzw. Jungtiere im Nest) vor. Die Brutzeit im Eingriffsraum reicht von Mitte März bis Ende Juni.

Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Brutmöglichkeiten bei den Staren und dem Trauerschnäpper wird die Anbringung von 10 Nistkästen (z. B. Schwegler Holzbetonkästen) in den betroffenen Bereichen und der angrenzenden Streuobstwiese gefordert. 5 dieser Nistkästen sollten für Trauerschnäpper eine Fluglochweite von 32 mm aufweisen (1B bei Schwegler), die anderen 5 Kästen sollten für Stare eine Fluglochweite von 45 mm besitzen (3 SV bei Schwegler). Diese Nistkästen müssen im Zuge der Pflanzungen an den im Bebauungsplan durch Pflanzbindung geschützten Einzelbäumen angebracht werden. Sie sollten in 3-5 Metern Höhe angebracht sein. Als Spätbrüter ist gerade der Trauerschnäpper oft auf solche künstlichen Nisthilfen angewiesen, da die meisten Höhlen bereits besetzt sind, wenn er aus den Winterquartieren zurückkehrt. Nach HÖLZINGER (1997) nimmt die Siedlungsdichte des Trauerschnäppers bei einem entsprechenden Angebot an künstlichen Nisthilfen deutlich zu.

Zusammenfassende Bewertung

Im Baugebiet „Sportanlagen Hölzle II“ in Efringen-Kirchen sollen ca. 4 ha als Sportanlagen erschlossen werden. Etwa 1 ha wird bereits als Kunstrasenplatz genutzt. Der Eingriff beinhaltet die dauerhafte Umwandlung der momentan als Ackerflächen und Randbereichen eines Streuobstgartens genutzten Fläche. In einem weiteren Bauabschnitt soll der vorhandene Rasensportplatz mit einem Kindergarten und einer Sporthalle bebaut werden. Die Rasenflächen sowie die südliche Hecke zur Landstraße hin gehen hierdurch verloren.

Literatur

BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. 350 S. Ulmer, Stuttgart

BIBBY, C.J.; BURGESS, N.D.; HILL, D.A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Übers. und bearb. von H.-G. Bauer. Neumann, Radebeul. ISBN 3-7402-0159-2, 1-270 .

GELLERMANN & SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Springer Verlag Berlin.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (1971): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. (Bd. 4) Falconiformes. S.Akadem. Verlagsgesell., Wiesbaden.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K.BAUER (1977): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Bd.7/2). 893 S.Akadem. Verlagsgesell., Wiesbaden.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K.BAUER (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Bd.9) Columbiformes- Piciformes. 2 Aufl., 1148 S. Akadem. Verlagsgesell., Wiesbaden.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K.BAUER (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Bd.10/2). 667 S. Akadem. Verlagsgesell., Wiesbaden.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K.BAUER (1988): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Bd.11). 1226 S. Akadem. Verlagsgesell., Wiesbaden.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K.BAUER (1991): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Bd.12). 1460 S. Akadem. Verlagsgesell., Wiesbaden.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K.BAUER (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Bd.14). Akadem. Verlagsgesell., Wiesbaden.

HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd.1; Gefährdung und Schutz. 722 S. Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd.3.2: Singvögel 2. 939 S. Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd.3.1: Singvögel 1. 861 S. Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2: Nicht-Singvögel 3 Flügelhühner-Spechte, 547 S. Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT 2001: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd.2.2: Nicht-Singvögel 2: Tetranidae bis Alcidae. Ulmer, Stuttgart.

HÖTKER, H. (2004): Vögel der Agrarlandschaft. Bestand, Gefährdung, Schutz. 47 S. NABU-Infoservice, Bonn..

KOHLI, L. & S. BIRRER (2003): Verflogene Vielfalt im Kulturland – Zustand der Lebensräume unserer Vögel. Avifauna Report Sempach 2, 72 S.

Gemeinde Efringen-Kirchen

Zoologisches Fachgutachten zum Bebauungsplan „Hölzele“ in Efringen-Kirchen

Artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die Herpetofauna und Tagfalter

Bearbeiter:

Dr. F. Hohlfeld

Charlottenburger Str. 5

79114 Freiburg

Tel.: 0761/8971789

Mail: drhohlfeld@aol.com

Methodik

Tagfalter

Im Laufe des Sommers 2010 wurden die verschiedenen Tagfalter des Untersuchungsgebietes erfasst. Dabei wurde besonderer Wert auf die Erfassung seltener Arten gelegt. An insgesamt 3 Terminen wurden Tagfalter gefangen bzw. so fotografiert, dass eine Bestimmung der Art möglich war. Die Begänge wurden am 08.07.10, am 30.07.10, am 21.09.10 durchgeführt. Die verschiedenen Schmetterlingshabitats wurden im Hinblick auf die Folgen des bevorstehenden Eingriffs beurteilt und bewertet. Die Gesamtbedeutung des untersuchten Bereichs als Lebensraum für Schmetterlinge im regionalen Zusammenhang wurde abgeschätzt. Bei den Begängen wurde sowohl ein Fernglas (8x40) und eine Digitalkamera (28-360 mm), als auch ein Fangnetz und Fangbecher mitgeführt.

Reptilien

Die herpetologische Erfassung der Untersuchungsfläche und der angrenzenden Gebiete wurde im Anschluss an die Begänge zur Erfassung der Tagfalter ausgeführt. Dabei wurden die Böschungen, Randstreifen und Waldränder gezielt nach Reptilien abgesucht. Dazu wurden potentielle Versteckmöglichkeiten unter großen Steinen, Baumstümpfen oder großen Ästen aufgedeckt und begutachtet. Auch für die Reptilien wurde die Gesamtbedeutung der Fläche als Lebensraum im regionalen Zusammenhang abgeschätzt.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung dient der artspezifischen Überprüfung, ob ein Vorhaben geeignet ist, die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in Zusammenhang mit Abs. 5 zu erfüllen.

Die Verbote beinhalten im Einzelnen:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (als besonders geschützt gelten alle heimischen Reptilien und einige Tagfalter).
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (als streng geschützt gelten einige der seltenen Tagfalter und die meisten Reptilien).
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art gilt dann als erheblich und damit unzulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang danach nicht mehr erfüllt ist.

Tagfalter ohne besonderen Schutzstatus

Auf der Untersuchungsfläche gab es 2010 nur wenige Standorte mit geeigneten Reproduktionshabitaten für Schmetterlinge. Die Falter nutzten in erster Linie das vorhandene Blütenangebot zur Nektarsuche.

Der Admiral wurde bei der Nektarsuche an blühendem Efeu beobachtet. Wahrscheinlich handelte es sich um einen Durchzügler, der die Fläche nur kurzzeitig aufsuchte.

Der Distelfalter wurde im Frühling regelmäßig auf der Fläche als Durchzügler beobachtet. Er findet dort allerdings genauso wenig geeignete Reproduktionsräume wie der Admiral.

Das Pfauenauge war ein dauerhafter Bewohner der Flächen. Zwar wurden immer nur wenige Exemplare beobachtet, aber dies mit hoher Stetigkeit während des ganzen Frühjahres und Sommers. Möglicherweise nutzt das Pfauenauge Brennesselsäume an der Böschung auch als Eiablageplatz.

Der Zitronenfalter als Waldbewohner wurde nur im Frühling als relativ seltener Besucher im Untersuchungsgebiet registriert.

Sowohl der Kleine Kohlweißling, als auch der große Kohlweißling wurden häufig beobachtet. Beide Arten gehören zu unseren häufigsten Schmetterlingen und sind in fast allen Offenland-Lebensräumen zu finden.

Der Schornsteinfeger war im Hochsommer an den oberen Randbereichen der Böschung im Übergangsbereich von Gebüsch und Wiese zu finden. Er besiedelte diese Bereiche mit nur wenigen Exemplaren, nutzt sie möglicherweise aber auch als Reproduktionsraum.

Das Waldbrettspiel als typische Arten von Waldinnensäumen kam nur vereinzelt in den gehölzbestandenen Bereichen der Böschung vor. Der Falter findet in der Böschung kleinflächig noch günstige Lebensbedingungen.

Der Braunkolbige Braundickkopffalter und das große Ochsenauge wurden überwiegend auf dem ungemähten Wiesenstreifen beim Sportplatz beobachtet. Auch der große und der kleine Kohlweißling waren regelmäßig dort anzutreffen. Der kleine Wiesenstreifen bildete für diese Arten eine Oase inmitten der ansonsten für sie wenig geeigneten Kulturlandschaft (siehe Abb. 1). Dies zeigt anschaulich, dass kleinflächige Naturschutzmaßnahmen wie der Verzicht auf die häufige Mahd sofort einen positiven Effekt auf das Vorkommen von Tagfaltern haben kann.

Tagfalter der Roten Liste

Kleiner Sonnenröschen-Bläuling (*Aricia agestis*): Rote Liste BRD: 3 Ba.-Wü.: V

Dieser Falter hat in Baden-Württemberg seinen Verbreitungsschwerpunkt in der Oberrheinebene. Er bevorzugt sandige und trockene Bereiche mit Vorkommen von Storchschnabel, Reiherschnabel oder Sonnenröschen. Im Untersuchungsraum wurde er auf einer Streuobstwiese am Rande eines Ackers beobachtet. Der Standort ist als Reproduktionshabitat eher ungeeignet. Die Art ist in der südlichen Oberrheinebene vor allem durch Nutzungsintensivierungen gefährdet, bei denen kleinflächig extensiv genutzte Randbereiche umgebrochen oder aufgedüngt werden. Wenn im Zuge der Eingriffe an der Böschung neue Brachflächen mit Vorkommen von schlitzblättrigen oder kleinem Storchschnabel entstehen, käme das dieser bedrohten Schmetterlingsart zugute.



Abb. 3: Der kleine Sonnenröschen-Bläuling war ein Besucher der Streuobstwiesen am Rand der Äcker. Foto: F. Hohlfeld

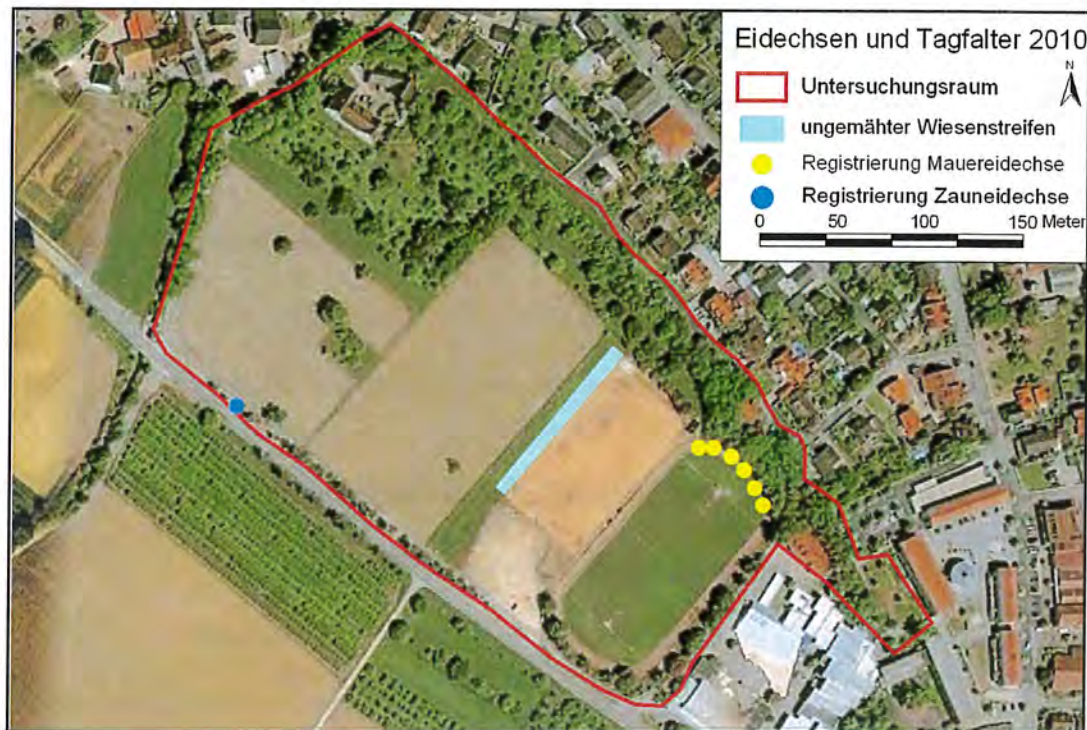


Abb. 5: Registrierungen von Eidechsen und wertvolle Tagfalterlebensräume im Untersuchungsgebiet 2010.

Im Rahmen der Bebauung geplante Maßnahmen

Die neuen Sportanlagen im Bereich Hölzele der Gemeinde Efringen-Kirchen erstrecken sich überwiegend im Bereich der jetzigen Ackerflächen. Teile der Streuobstbereiche unterhalb der Straßenböschung und der südöstliche Teil des größeren Streuobstgartens im Westen der Fläche sind ebenfalls betroffen. Der dortige Streuobstbestand wird im Zuge der Baumaßnahmen umgewandelt, wobei die vorhandenen Einzelbäume zum größten Teil erhalten bleiben sollen. Der vorhandene Rasensportplatz soll mit einem Kindergarten und einer Sporthalle bebaut werden. Die Eingriffe sollen durch umfangreiche Pflanzungen standortgerechter Einzelbäume und naturnaher Gehölzhecken ausgeglichen werden.

Baubedingte Auswirkungen

Auswirkungen auf die Herpetofauna

Die Zauneidechse ist nicht von den geplanten Maßnahmen betroffen, da die Straßenböschung entlang der L 137 nicht verändert werden soll.

Die Mauereidechsen verlieren ihre Lebensstätte dauerhaft, wenn die betonierte Begrenzung des Sportplatzes zur Böschung entfernt wird und stattdessen Bäume am Böschungsfuß gepflanzt werden oder Rasenflächen entstehen. Dies würde zum Erlöschen der vermutlich isolierten Population der Tiere im Untersuchungsgebiet führen.

Im Zuge der Neugestaltung der Böschung können für die Mauereidechsen 4 Trockensteinmauern als Sonnen- und Versteckplätze, 4 Steinriegel als Winterquartiere und 4 Sandflächen entlang der großen Böschung als Reproduktionsstätten angelegt werden. Die Trockenmauern sollten aus mindestens kopfgroßen Steinen bestehen und eine Länge von 2-3 Metern bei einer Breite von mindestens 1 m aufweisen. Sie sollten mindestens 1 m hoch aufgeschichtet werden. Beim Aufschichten einer Trockenmauer muss darauf geachtet werden, dass nicht Fuge über Fuge steht. Besonders sinnvoll ist es, wenn Sie beim Errichten der Mauer Spalten und Ritzen sowie Hohlräume im Innern freizulassen.

Die Steinriegel aus mindestens faustgroßen Steinen sollten ca. 1 m tief ins Erdreich reichen und ca. 1 m höher als das Bodenprofil sein. Ihre Breite sollte ca. 2 m und ihre Länge mindestens 5 m betragen. Die Sandlinsen zur Eiablage der Eidechsen sollten 1-2 m² groß und 50 – 70 cm tief sein. Im Umfeld der Steinriegel sollten einzelne größere Steine und darunter 2 Wellbleche (1m x 1m) als Sonnen- und Versteckplätze ausgelegt werden.

Im Umfeld der Steinriegel muss auf jegliche „Bodenverbesserungsmaßnahmen“ wie z. B. Einbringung von Mutterboden, Düngung, Einsaat von Rasenmischungen etc. unbedingt verzichtet werden. Hier sind möglichst nährstoffarme Verhältnisse anzustreben.

Neue Hecken oder Gebüsche sollten geklumpt gepflanzt werden, die durch offene Flächen voneinander getrennt sind. Bei der Heckenpflanzung ist ein Abstand von mehreren Metern zu den Steinriegeln zu wahren. Die Ansiedlung standortsgerechter Gebüsche kann durch die Verwendung von gerodetem Buschwerks verbessert werden. Das im Zuge der Freistellungen gerodete Holz bzw. Reisig ist auf einen größeren Haufen entlang der Böschung aufzuschichten. Dieser sollte eine Höhe von 1-2 m besitzen. Diese Totholzhaufen verwandeln sich im Laufe der Jahre nach dem Prinzip der „Benjeshecken“ durch Aussamung von Sträuchern in Gebüsche.

Ausgleichsmaßnahmen Tagfalter

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist auf dem Gelände wieder ein Wiesenstreifen herzustellen, der nur einmal im Jahr gemäht wird. Die Lage dieser Fläche kann gegenüber dem ursprünglichen Wiesenstreifen verändert werden. Auch die Flächenform muss nicht unbedingt beibehalten werden, sondern kann je nach vorhandenen Möglichkeiten variiert werden. Wichtig ist, dass die bisherige Flächengröße des Wiesenstreifens erhalten wird. Die Tagfalter sind in der Lage eine neue Fläche sehr rasch wieder zu besiedeln.

Artenschutzrechtliche Bewertung der Eingriffe

Im Untersuchungsraum gibt es nur kleinflächig Bereiche die von Tagfaltern als Lebensstätten genutzt werden. Das Artenspektrum umfasst häufige und besonders geschützte Arten, von denen viele die Fläche nur zeitweise als Nahrungshabitat nutzen. Reproduktionsräume für Schmetterlinge sind nur im Bereich der ungemähten Wiese neben dem Sportplatz und den Säumen am Rand der Böschung vorhanden. Der Verlust dieser Lebensstätte ist durch eine geeignete Ausgleichsmaßnahme zu ersetzen.

Drei der erfassten Tagfalterarten sind besonders durch das Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Eine weitere Art wird sowohl in den Roten Listen der gefährdeten Tierarten in Baden-Württemberg und auch in Deutschland aufgeführt. Zwei der besonders geschützten Arten, das Kleine Wiesenvögelchen und der Hauhechelbläuling, besitzen Reproduktionsräume in dem ungemähten Wiesenstreifen. Die dritte besonders geschützte Falterart, die Goldene Acht und die gefundene Rote-Liste Art, der Kleine Sonnenröschenbläuling, nutzen die Fläche vermutlich nur als Nahrungshabitat.

Die baulichen Maßnahmen im direkten Umfeld sind nur während des Winterhalbjahres (Ende Oktober- Anfang März) durchzuführen. Wenn diese Vorgaben erfüllt werden und der Bereich als Lebens- und Reproduktionsraum der Mauereidechse weiterhin verfügbar bleibt, sind die geplanten Eingriffe unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig. Sie stellen dann keinen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG Abs 1. u 3. dar.

Zur Aufwertung der betroffenen Lebensstätte können an der Böschung dahinter Steinriegel und Trockenmauern für die Mauereidechsen angelegt werden. Wenn die Tiere diese neu angelegten Bereiche erfolgreich besiedelt haben, ist eine bauliche Veränderung der ursprünglichen Lebensstätte möglich.

Zusammenfassende Bewertung

Im Bereich der Sportplätze am südwestlichen Rand der Gemeinde Efringen-Kirchen (Gewann „Hölzele“) soll ein neuer Sportplatz und ein Kindergarten entstehen. Die geplanten Eingriffe wurden im Hinblick auf dort vorkommende Tagfalter und Reptilien unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt. Nach der Erfassung im Sommer 2010 wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Im Untersuchungsraum wurden 13 Tagfalterarten nachgewiesen. Eine dieser Arten, der Kleine Sonnenröschenbläuling, befindet sich auf der Roten Liste und ist in seinem Bestand sowohl bundes- als auch landesweit bedroht. Er ist im Untersuchungsraum als Nahrungsgast aufgetreten und besitzt dort vermutlich keinen Reproduktionsraum. Drei weitere Arten, die Goldene Acht, das Kleine Wiesenvögelchen und der Hauhechelbläuling sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Das kleine Wiesenvögelchen und der Hauhechelbläuling nutzen einen für Naturschutzzwecke belassenen ungemähten Wiesenstreifen als Reproduktionshabitat. Dieser Bereich diene auch anderen dort vorkommenden Falterarten als Reproduktionshabitat. Er wird im Zuge der Bauarbeiten dauerhaft umgewandelt. Um den Verlust einer Fortpflanzungs- und Reproduktionsstätte besonders geschützter Falterarten zu vermeiden, muss die Wiesenfläche nach Abschluss der Bauarbeiten an anderer Stelle in gleicher Größe wieder neu geschaffen werden. Wenn diese Ausgleichsmaßnahme erfolgt, werden die baubedingten Eingriffe als nicht erheblich für die Tagfalter betrachtet.

Im Untersuchungsraum kommen sowohl Mauer- als auch Zauneidechsen vor. Die Zauneidechsen sind von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen, da ihr Lebensraum nicht verändert wird. Die Mauereidechsen besitzen innerhalb des Eingriffsraumes eine Fortpflanzungsstätte mit einer geschätzten Populationsstärke von mindestens 20 Tieren. Ihre Lebensstätte muss erhalten bleiben und darf durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert werden. Die Bauarbeiten im Umfeld sind während der Wintermonate (Ende Oktober- Anfang März) durchzuführen um die Tiere nicht zu gefährden. Zur Aufwertung der betroffenen Lebensstätte können an der Böschung dahinter Steinriegel und Trockenmauern für die Mauereidechsen angelegt werden.

Bei entsprechendem Vorgehen liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vor. Die geplanten Eingriffe werden für die gefundenen Eidechsen und Tagfalter als nicht erheblich bewertet.

Fledermaus-Relevanzprüfung im Zusammenhang mit dem B-Plan „Hölzele – Sportplatz“ der Gemeinde Efringen-Kirchen



Vorhabensbereich Sportplatz „Hölzele“ in Efringen-Kirchen (Foto: H. Turni)

erstellt am 28.10.2010 von

**Dr. Hendrik Turni &
Dr. Michael Stauss
Vor dem Kreuzberg 28
72070 Tübingen**

im Auftrag von

**Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3
79674 Todtnauberg**

2 Untersuchungsgebiet, Methoden

Im vorliegenden Fall plant die Gemeinde Efringen-Kirchen im Baugebiet „Hölzele“ eine Erweiterung des Sportplatzes (Abb. 1).

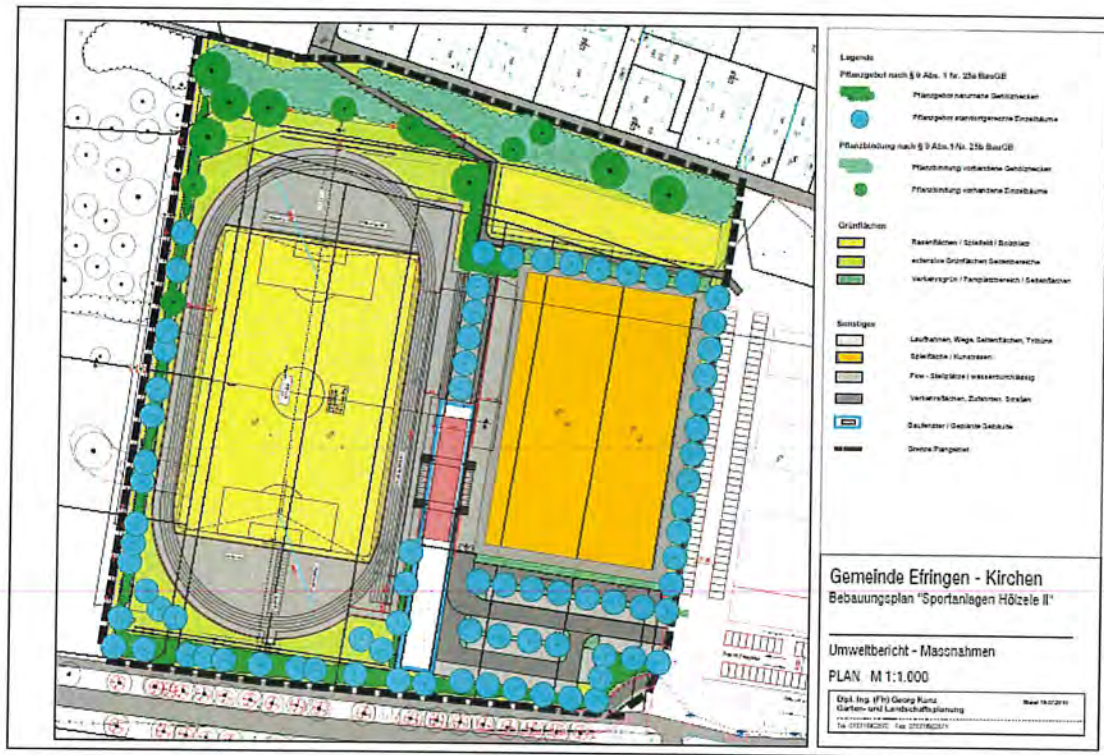


Abbildung 1 Geplante Erweiterung und Maßnahmen nach der Erweiterung der Sportanlage „Hölzele“

Entsprechend der oben erläuterten Vorgehensweise war durch eine Vorprüfung zu klären, ob der geplante Eingriff in diesem Gebiet für Fledermäuse relevant ist. Ziel der Relevanzprüfung war es u.a. zu ermitteln, ob in dem Vorhabensbereich Fledermaus-Quartiere vorhanden sind und ob durch den Vorhabensbereich wichtige Flugstraßen verlaufen. Hierzu erfolgten Baumhöhlenkontrollen im Eingriffsbereich sowie Gebäudekontrollen im unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereich. Es wurden relevante Habitatstrukturen erfasst sowie eine stichprobenartige Detektorbegehung mit dem Ultraschalldetektor Pettersson D240x durchgeführt, um evtl. vorhandene Flugstraßen zu überprüfen. Die Begehung erfolgte am 30.07.2010.

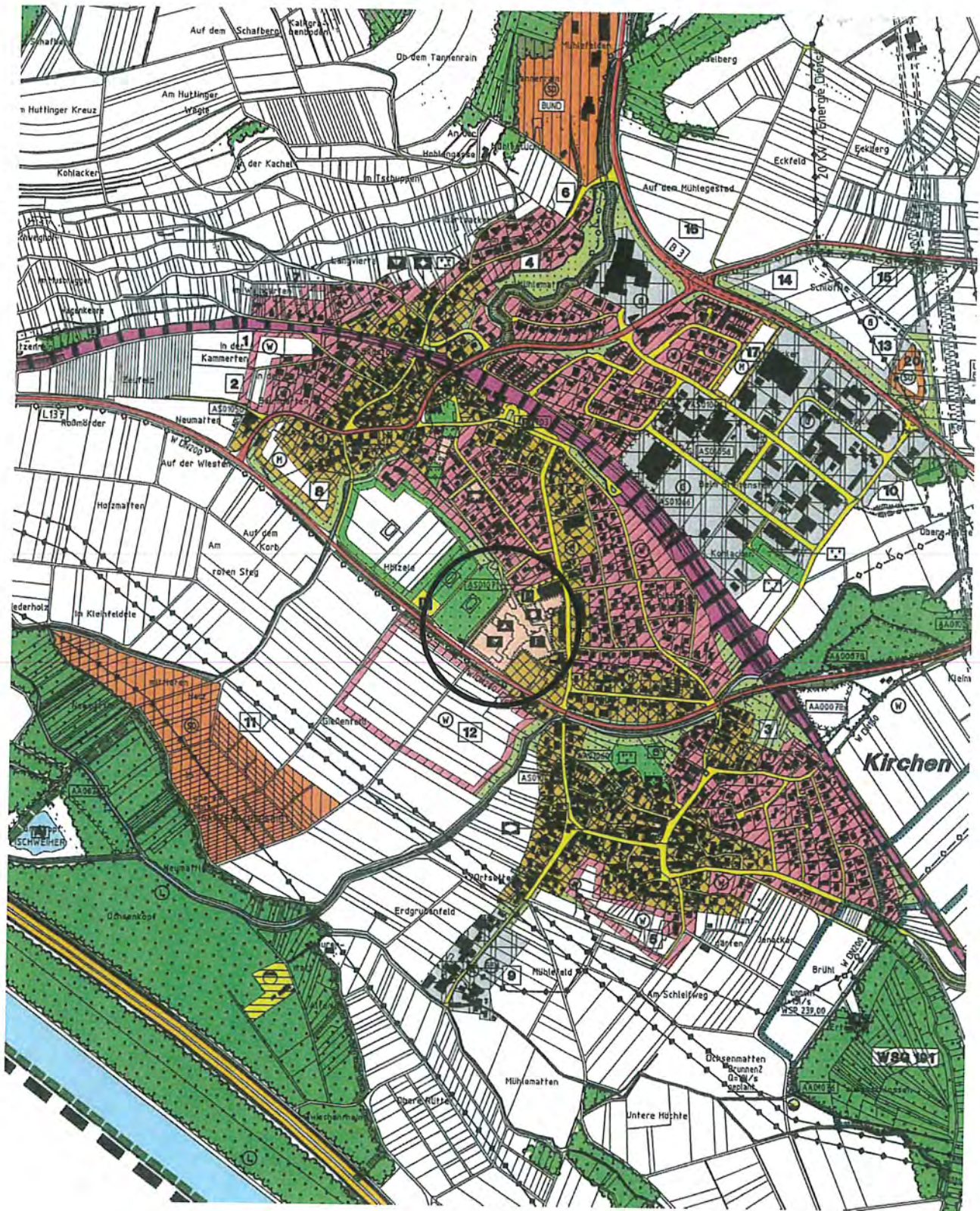


Abbildung 2 Einzelnachweise der erfassten Fledermausarten im Plangebiet „Hölzele“ der Gemeinde Efringen-Kirchen. Rot umrandet: Untersuchungsgebiet; gelber Punkt: Zwergfledermaus, blau: Rauhaut-/Weißrandfledermaus, rot: Großer Abendsegler.

Da es sich um eine stichprobenartige Erfassung der Fledermäuse mit dem Detektor handelt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Artenspektrum vollständig ist. Denkbar ist zusätzlich das Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) sowie des Braunen (*Plecotus auritus*) und des Grauen Langohrs (*Plecotus austriacus*) in diesem Lebensraum.

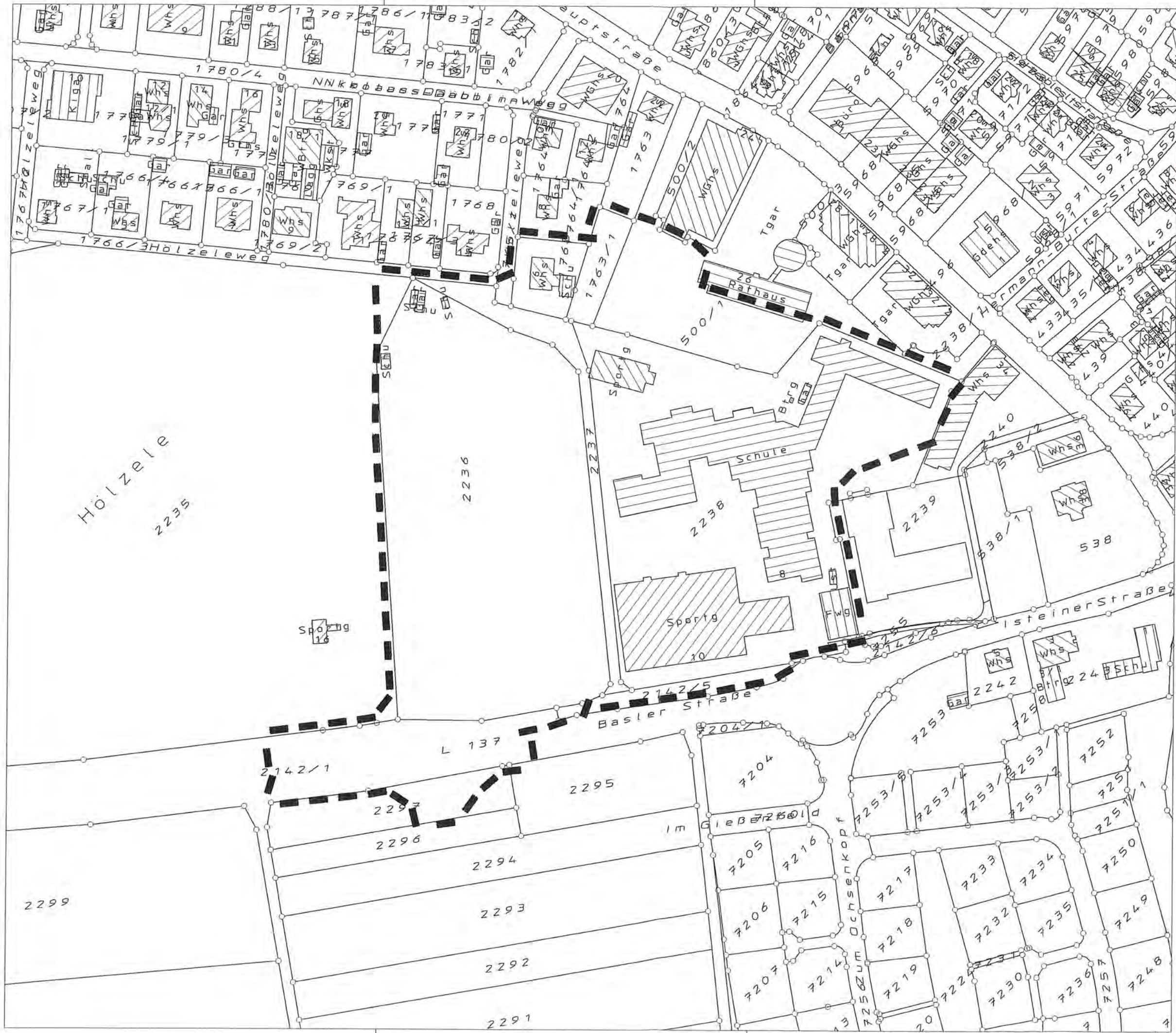
Bei den Baumhöhlenkontrollen konnten keine geeigneten Quartiermöglichkeiten im Eingriffsbereich nachgewiesen werden.

Es wurde keine Flugstraße im geplanten Eingriffsbereich festgestellt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan

unmaßstäblich



| | | | | | |
|--|--|--|----------------------------------|--|------------------------|
| Gemeinde Efringen-Kirchen Bebauungsplan Abgrenzungsplan | | Gemarkung Efringen-Kirchen "Erweiterung Ortsmitte" | | Büro für Stadtplanung Dipl.-Geograph/freier Stadtplaner Till O. Fleischer | |
| | | | | Datum: 13.05.2013 | Maßstab: 1:1500 |
| 2299 2298 2297 2296 2295 2294 2293 2292 2291 | | Sc Fl | Unterschrift: <i>[Signature]</i> | | |
| 7207 7206 7205 7204 7214 7215 7216 7217 7218 7219 7220 7221 7222 7230 7231 7232 7233 7234 7235 7236 7248 7249 7250 7251 7252 7253 7254 7255 7256 7257 | | im Gleißerfeld Ochsenkopf | | | |



**Bpl. Sportanlagen
Hölzele II**

**Bpl. Erweiterung
Ortsmitte**

Bpl. Gießenfeld I

**GEMEINDE
EFRINGEN-KIRCHEN**

GEMARKUNG
EFRINGEN-KIRCHEN

**Städtebaulicher
Rahmenplan**

Ortsentwicklung

Gestaltungsplan

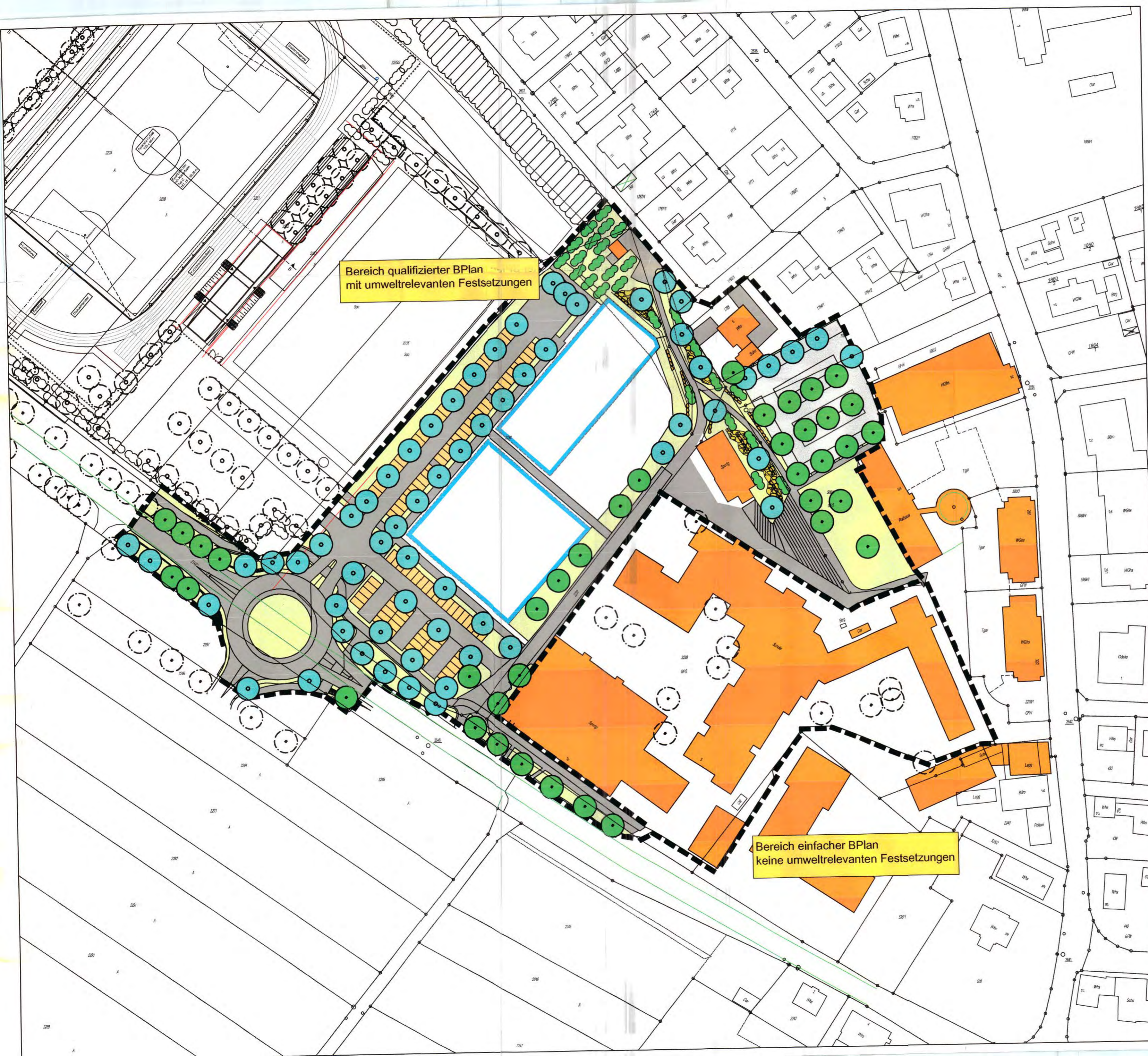
| | | |
|-----------------------|---------------------|-----------------|
| Datum: 18.07.2011 | gez. Er | Maßstab: 1:1000 |
| Größe: 95,0 x 73,5 | gepr. Fl | |
| Platz: Hölzele3-5.glt | Proj. Nr.: B1311-10 | Unterschrift: |

Büro Murg : Am Bühlacker 7
79730 Murg-Niederhof
Tel.: 07223/81900

Büro Wehr : Lachenstraße 15
79644 Wehr
Tel.: 07223/81900

www.geobueros.de
geoplan@geobueros.de





Bereich qualifizierter BPlan
mit umweltrelevanten Festsetzungen

Bereich einfacher BPlan
keine umweltrelevanten Festsetzungen

- Maßnahmen**
- Schutz- und Erhalt von Gehölzen**
- Pflanzbindung Gehölzhecke
 - Pflanzbindung Einzelbaum
 - Einzelbaum Bestand (außerhalb UG)
- Neupflanzung von Gehölzen**
- Pflanzgebot Einzelbaum
 - Pflanzgebot Einzelbaum BPlan Sportplatz Hölzele
 - Pflanzgebot Einzelbaum BPlan Sportplatz Hölzele
 - öffentliche Grünflächen
- Maßnahmen**
- Anlage von Trockenbiotopstrukturen (CEF - Maßnahmen)
 - Anlage von Trockenmauern (CEF - Maßnahmen)
- Sonstiges**
- Verkehrsflächen/ Wege
 - Parkplätze (sickerfähig)
 - Parkplätze (versiegelt)
 - Gebäude Bestand
 - Baufenster
 - Plangebiet

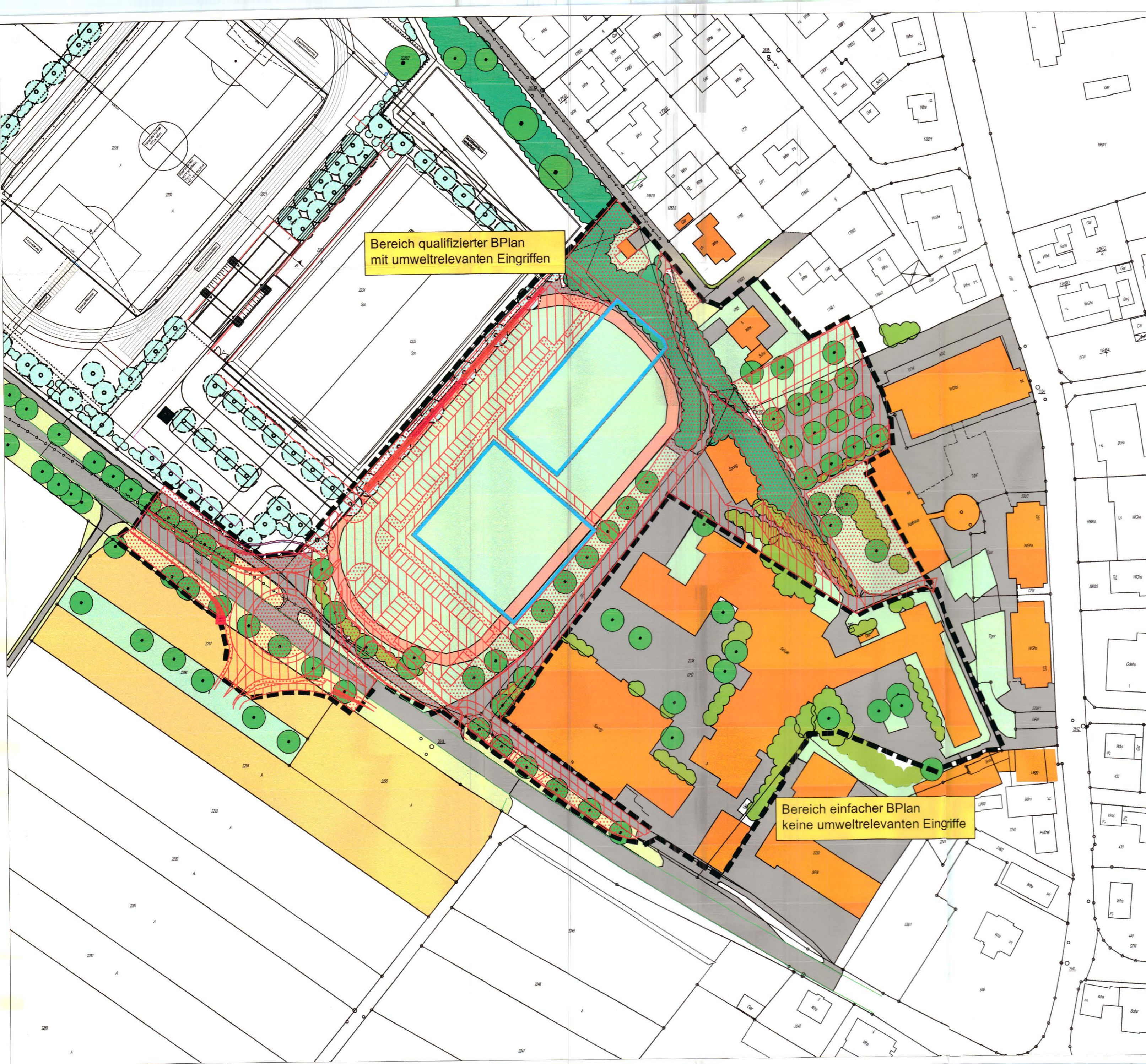
Gemeinde Efringen - Kirchen
Bebauungsplan "Erweiterung Ortsmitte"

Umweltbericht - Massnahmen

PLAN M 1:1.000

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg
Tel.- 07671/962870 Fax. 07671/962871

Stand 13.05.2013



Bereich qualifizierter BPlan mit umweltrelevanten Eingriffen

Bereich einfacher BPlan keine umweltrelevanten Eingriffe

- Lebensräume mit mittlerer bis hoher Bedeutung**
 - Feldgehölz
 - Einzelbaum
- Lebensräume mit mittlerer Bedeutung**
 - Zaunhecke / Ziergehölze
 - Pflanzgebot Strauchhecke BPlan Sportplatz Hölzele
 - Pflanzgebot Einzelbaum BPlan Sportplatz Hölzele
- Lebensräume mit geringer bis mittlerer Bedeutung**
 - Ruderalvegetation / Straßenbegleitgrün
- Lebensräume mit geringer Bedeutung**
 - Rasenflächen / Spielfeld / Gärten
 - Ackerflächen
- Defizitbereiche**
 - Laufbahn
 - versiegelte Flächen; Asphalt, Pflaster
 - Gebäude
- Sonstiges**
 - Plangebiet
- Eingriffe**
 - geplante Verkehrsflächen
 - geplante Parkplätze
 - geplante Grünflächen
 - Baufenster

Gemeinde Efringen - Kirchen
 Bebauungsplan "Erweiterung Ortsmitte"

Umweltbericht - Bestand
 PLAN M 1:1.000



- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (89(1) BauGB)
- Gebäude mit Haus-Nr.
- Grundstücksgrünze
- Wegführende Grundstücksgrünze (Empfehlung)
- Begleitende Grundstücksgrünze (Empfehlung)
- Botschung
- Koordinatenkreuz
- Höhensteilene mit Höhenangabe über NN
- Mauer
- Sinkkasten
- Straßenverkehrsflächen (89(1) Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer öffentlicher Parkplatzzufahrt
- Öffentliche Parkflächen (89(1) Nr. 11 BauGB)
- Unterirdische Leitungen (89(1) Nr. 13 BauGB)

Hinweis: Leitungslagen nach Bestandsplanwerk, Versorgungsgrüner

- Baupflanzzone (89(1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (89 (1) Nr. 1 BauGB)
- Grundflächenzahl als Höchstmaß (89(1) Nr. 1 BauGB)
- Traufhöhe (89(1) Nr. 1 BauGB)
- Oberkante (89(1) Nr. 1 BauGB)
- Abweichende Bauweise (89(1) Nr. 2 BauGB)
- Allgemeine Wohngebiete (84 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung von Nutzung innerhalb eines Baugeländes (z.B. § 1(4), § 6(5) BauNVO)
- Flächen für den Gemeinbedarf (89(1) Nr. 5 BauGB)
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (89(1) Nr. 5 BauGB)
- Spielanlagen (89(1) Nr. 5 BauGB)
- Schulen (89(1) Nr. 5 BauGB)
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (89(1) Nr. 5 BauGB)
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (89(1) Nr. 5 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT
 NACH § 2 ABS. 1 BAUGB VOM 22.07.2011, DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ÜBERSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG Efringen-Kirchen, DEN **13. Mai 2013**
 AM 12.11.2012
 AM 06.12.2012

FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG
 NACH § 3 ABS. 1 BAUGB VOM 22.07.2011 DURCH DARLEGEN DER PLANUNGSABSICHTEN ANSCHL. AUSLEGUNG Efringen-Kirchen, DEN **13. Mai 2013**
 AM 10.12.2012
 BIS 04.01.2013

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
 NACH § 3 ABS. 2 BAUGB VOM 22.07.2011 ÜBERSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG Efringen-Kirchen, DEN **13. Mai 2013**
 AM 18.03.2013
 BIS 18.04.2013
 AM 07.03.2013

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
 NACH § 10 BAUGB VOM 22.07.2011 L.V.Nr. § 4 ABS. 1 GG Efringen-Kirchen, DEN **13. Mai 2013**
 AM 13.05.2013

GENEHMIGUNG

AUSFERTIGUNG
 ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEWÄHRUNG DES VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIER VORGESEHenen BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN ÜBEREINSTIMMT.
 Efringen-Kirchen, DEN **14. Mai 2013**
 DER BÜRGERMEISTER

RECHTSKRÄFTIG
 NACH § 10 BAUGB VOM 22.07.2011 DURCH BEKANNTMACHUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN IN KRAFT GETRETEN Efringen-Kirchen, DEN **23. Mai 2013**
 AM **23. Mai 2013**
 DER BÜRGERMEISTER

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN
GEMARKUNG EFRINGEN-KIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN "ERWEITERUNG-ORTSMITTE"

Zeichnerischer Teil

| | | | | | |
|-------|--------------|-----------|------|---------------|-------|
| Datum | 13.05.2013 | gez. | SC | Maßstab | 1:500 |
| Größe | 106,0 x 56,7 | gepr. | FL | | |
| Platz | Replan/plf | Proj./Nr. | B192 | Unterschrift: | |

Büro Murg : Büro Wehr :
 Am Bühleracker 7 Lachenstraße 16
 79130 Murg-Niedemhof 79664 Wehr
 www.geobueros.de
 geoplan@geobueros.de

Dipl.-Geograph/
 freier Stadtplaner
 Tel. 0 7742/5208-55
 Fax 0 7742/5208-23
 Till O. Fleischer

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„ERWEITERUNG ORTSMITTE“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

ANLAGE ZUR PLANFASSUNG VOM **13.05.2013**

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss am 12.11.2012 begonnen und mit dem Satzungsbeschluss am 13.05.2013 beendet. Die Bürger und die Träger öffentlicher Belange hatten im Zuge zweier öffentlicher Auslegungen Gelegenheit zur Einsichtnahme und zur Abgabe von Stellungnahmen.

Die Umweltbelange wurden im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt und dargestellt. Der Umweltbericht ist dem Bebauungsplanänderung beigefügt, die Ergebnisse sind in die Bebauungsplanänderung eingeflossen. Eine zusammengefasste Darstellung findet sich in Ziff. 7 der Planbegründung.

Von Bürgern ging während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung keine Stellungnahme ein. Die Trägerbeteiligung ergab im Wesentlichen Hinweise im Bereich des Umweltberichtes (Ausgleichsmaßnahmen, Artenschutz) und bei der Abwasserbeseitigung (Wasserrechtliche Zulassung). Es wurde die Frage nach etwaigen geräuschlichen Auswirkungen durch abendliche Veranstaltungen bzw. durch das Jugendhaus aufgeworfen, die jedoch anhand des in der Planbegründung dargestellten Nutzungskonzeptes, wonach sich keine wesentlichen Änderung gegenüber der früheren Nutzung ergeben würden, geklärt werden konnte. Bezüglich des Ausgleichskonzeptes wurde auf die erforderliche Parallelität mit dem Ausgleichsbauungsplan „Blansinger Grien“ hingewiesen, wobei die Gemeinde die genannten Bedingungen und Anforderungen einhalten konnte. Bedenken wurden einzig wegen einer geringfügigen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen südlich der Landstraße vorgetragen. Diese hat die Gemeinde zurückgewiesen mit dem Hinweis, dass die Inanspruchnahme für die verkehrliche Erschließung unabdingbar erforderlich sei.

Anhand der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung wurde der Bebauungsplan-Entwurf ergänzt und redaktionell überarbeitet. Sodann wurde das Planverfahren mit dem Offenlagebeschluss weitergeführt.

Im Rahmen der Offenlage haben die Träger öffentlicher Belange dann lediglich technische Anregungen und Hinweise eingebracht, zum Teil in Wiederholung der bereits zur Voranhörung vorgetragenen Stellungnahmen. Inhaltliche Änderungen ergaben sich hierdurch nicht, die entsprechenden Hinweise waren bereits in die Planbegründung eingearbeitet worden. Die aufgestellten Anforderungen oder Bedingungen im Bereich Naturschutz und Abwasserbeseitigung konnten erfüllt werden. Einzig die vorgetragenen Bedenken in Bezug auf die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen (in geringfügigem Umfang) wurde im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen.

Von Bürgerseite wurde im Zuge der Offenlage keine Stellungnahme abgegeben.



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„ERWEITERUNG ORTSMITTE“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

ANLAGE ZUR PLANFASSUNG VOM 13.05.2013

Als Ausgleichsmaßnahmen wurden innerhalb des Plangebietes Baum- und Strauchpflanzungen sowie die Anlage von öffentlichen Grünflächen vorgesehen. Als CEF-Maßnahme wurden 300 m² Trockenbiotopstrukturen mit Steinriegeln und Trockenmauern an den südexponierten Böschungen als Ausweichlebensräume für die Mauereidechsen vorgezogen angelegt. Zusätzlich wurde gemäß Ökokontoverordnung ein Ausgleichsdefizit von 90.900 Ökopunkten ermittelt, welche über das Ökokonto der Gemeinde abgebucht werden. Die Einbuchung der Ökopunkte erfolgt über die Ausgleichsmaßnahmen im „Blansinger Grien“ in Höhe von 980.400 Ökopunkten.

Der Bebauungsplan ist in das Entwicklungskonzept „Erweiterung Ortsmitte“ eingebettet. In einem mehrjährigen Planungsprozess hat die Gemeinde hier unter maßgeblicher Beteiligung einer Planungsgruppe, der neben den beteiligten Fachplanern Vertreter der Verwaltung, des Gemeinderates und der Schule angehörten, die Grundlagen für die künftige Entwicklung des Ortszentrum mit öffentlichen Sportanlagen, Kinderhaus und Schulsporthalle in einem städtebaulichen Rahmenplan gelegt.

Grundlegende Standortalternativen kamen nicht in Betracht, da das Gebiet im Flächennutzungsplan als einziger Schwerpunkt im Bereich Schule und Sportanlagen für Efringen-Kirchen ausgewiesen ist und Standortalternativen bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sowie auf der Ebene des Vorgänger-Bebauungsplanes „Sportanlagen Hölzele“ im Jahr 2002 geprüft worden waren.

Folgende Fachgutachten wurden eingeholt:

- Umweltbericht durch Dipl.-Ing. (FH) Kunz Todtnauberg
- Ornithologisches Fachgutachten/Avifauna durch Dr. F. Hohlfeld
- Zoologisches Fachgutachten/Herpetofauna und Tagfalter Dr. Hohlfeld
- Fledermaus-Relevanzprüfung vom 28.10.2010 Dr. Turni & Dr. Stauss

Die Ergebnisse wurden bei der Planung berücksichtigt, die Berichte dem Bebauungsplanänderung beigefügt oder in diesen integriert.



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „ERWEITERUNG ORTSMITTE“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

ANLAGE ZUR PLANFASSUNG VOM **13.05.2013**

VERFAHRENSÜBERSICHT

| | |
|--|----------------------------------|
| Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats (§ 2 Abs.1 BauGB) | <u>12.11.2012</u> |
| Ortsübliche Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses | <u>06.12.2012</u> |
| Billigung Plan- Vorentwurf durch Gemeinderat | <u>12.11.2012</u> |
| Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB | <u>10.12.2012 bis 04.01.2013</u> |
| Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung (§ 4 BauGB) | <u>10.12.2012 bis 04.01.2013</u> |
| Beschlussmäßige Behandlung der Äußerungen bzw. Stellungnahmen | <u>25.02.2013</u> |
| Auslegungsbeschluss | <u>25.02.2013</u> |
| Ortübliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) | <u>07.03.2013</u> |
| Benachrichtigung der nach § 4 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB) | <u>07.03.2013</u> |
| Entgegennahme von Bedenken und Anregungen während der Auslegung | <u>18.03.2013 bis 18.04.2013</u> |
| Beschlussmäßige Prüfung der Bedenken und Anregungen | <u>13.05.2013</u> |
| Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB) | <u>13.05.2013</u> |
| Inkrafttreten (§ 12 BauGB) | <u>23.05.2013</u> |
| Mitteilung der Rechtskraft an das Landratsamt Lörrach | <u>19.06.2013</u> |

Efringen-Kirchen und Wehr, den 10.06.2013
aufgestellt: **GEOplan**

F. W. ...

